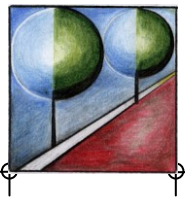

reitze 2
29482 küsten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: peselplan@t-online.de
planungsbüro a. pesel
stadt- und regionalpla-

BEGRÜNDUNG

zur

48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Stadt Hitzacker (Elbe)

Samtgemeinde Elbtalaue, im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe)

Landkreis Lüchow-Dannenberg

§ 5 (5) BauGB

Juni 2012

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Veranlassung und Standortfindung 2
2. Raumordnung, übergeordnete Planungen 3
3. Bestand und Neuordnung 8
3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan 8
3.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft 8
3.2.1 Naturschutzfachliche Vorgaben 8
3.2.2 Naturräumliche Lage 11
3.2.3 Relief, Geologie und Boden 11
3.2.4 Wasser 11
3.2.5 Klima, Luft 11
3.2.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV) 11
3.2.7 Arten und Lebensgemeinschaften 12
siehe Kapitel 5.2.1.2 12
3.2.8 Landschaftsbild 12
4. Auswirkungen 12
4.1 Städtebauliche Auswirkungen 12
4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter . 15
4.3 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen 23
4.4 Ausgleichsmaßnahmen 23
5. Umweltbericht 25
5.1 Einleitung 25
5.1.1 Inhalte und Ziele der 48. Flächennutzungsplanänderung 25
5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 29
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 31
5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale 31
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 46
5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 48
5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 52
5.3 Zusätzliche Angaben 53
5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 53
5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung 53
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 54

ANLAGE:
Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG für das Planvorhaben: „48. Flächennutzungsplanänderung“

1. Veranlassung und Standortfindung

Die Stadt Hitzacker (Elbe) plant, den Bereich zwischen der Alten Jeetzel und der Elbe, die ‚Schweineweide', zu nutzen. Das touristische Angebot soll mit der Erweiterung des Yachthafens, einem Mehrzweckplatz für besondere Ereignisse wie die Musiktage, dem Sängerfest, dem Schifffahrtsfest und Ähnliches und dem Elbestrand erweitert werden.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist das Gebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Schweineweide liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht". Teilflächen des nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe". Des Weiteren liegt das Vorhaben in der Gebietszone A, C und C – siedlungsnahe Elbvorlandbereiche des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue".

Die Samtgemeinde Elbtalaue hat diese Planungen zum Anlass genommen, den Bereich um die Alte Jeetzel insgesamt bauleitplanerisch zu überarbeiten. Mehrere Konzeptionen für die Erweiterung des Yachthafens wurden diskutiert. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine Erweiterung im südöstlichen Teilgebiet vor. An dieser Stelle wäre jedoch der Hafen nicht mehr in der Nähe der Stadtinsel gelegen, sondern inmitten der freien Landschaft innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Nach dem letzten großen Hochwasser und den daraus resultierenden umfangreichen Hochwasserschutzanlagen wurden diese Überlegungen wieder verworfen.

Im Rahmen der Planungen für den Hochwasserschutz wurde die Erweiterung des Yachthafens in die Schweineweide hinein angedacht. An dieser Stelle befinden sich bereits die Anlegestellen für die Sportboote. Das Gebiet ist nah an der Stadtinsel gelegen, die zu Fuß erreichbar ist. Dieser Bereich wurde daher für die Hafenerweiterung vorgesehen. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete Hafen und Wasserfläche, Hafen, können somit in ihrer bisherigen Nutzung ausgewiesen werden als Fläche für die Landwirtschaft und Überschwemmungsgebiet.

Für den Mehrzweckplatz wurden ebenfalls mehrere Standorte miteinander verglichen. Eine Möglichkeit wäre direkt am Zufluss der Alten Jeetzel in die Elbe. Diese Stelle ist aber mit dem Pkw nicht erreichbar, um für Veranstaltungen entsprechende Anlieferungen vornehmen zu können. Zudem soll der Bereich direkt an der Elbe der Natur und Landschaft vorbehalten bleiben.

Als weiterer Standort wurde der Norden des Plangebietes betrachtet. Diese Stelle liegt aber schon in freier Landschaft, so dass der Mehrzweckplatz eine zusätzliche Störung bewirken würde.

Direkt an der Zufahrt zum Fähranleger ist die Nutzung eines Mehrzweckplatzes am verträglichsten. Der Fähranleger wird für eine Fähre ausgebaut, die auch Kfz transportieren kann. An dieser Stelle ist die Erreichbarkeit unproblematisch, der Bereich ist durch den Pkw-Verkehr vorbelastet und er liegt in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel. Diese Fläche wurde daher als Standort auserwählt.

Die politischen Gremien beschlossen, für den Bereich der Schweineweide den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, um die Entwicklung an dieser Stelle für die Zukunft abzusichern. Die bestehenden Hochwasserschutzanlagen und Hafeneinrichtungen sollen in die Planung aufgenommen werden.

2. Raumordnung, übergeordnete Planungen

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 stellt das Biosphärenreservat dar und weist die Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete Natura 2000 aus.

„3.1.3: In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. [...]“

Planungsbegleitend wurde eine Eingangsbeurteilung über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG als landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, in dem geprüft wurde, ob die Änderung des Flächennutzungsplans zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, da das Plangebiet innerhalb des Natura 2000 Gebietes liegt. Der Fachbeitrag ist der Begründung beigefügt

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt den größten Teil des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet für Erholung dar. Die Erweiterung des Sportboothafens ist hiervon ausgenommen. Die Elbe und die Alte Jeetzel sind als Gewässer ausgewiesen. Das Gewässer ist gleichzeitig FFH-Gebiet. Die Lage des Sportboothafens ist mit einem Symbol dargestellt. Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb eines Gebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses.

Das Plangebiet liegt im Biosphärenreservat Elbtalaue im Gebietsteil „A“, Gebietsteil „C“ und Gebietsteil „C / siedlungsnahe Elbvorlandbereiche“. Darüber hinaus liegt es im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Das Grundzentrum Hitzacker (Elbe) hat die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr.

Zu Naturschutz und Landschaftspflege führt das RROP 2004 aus:

„2.1 01: … Die Fließgewässer und ihre Auen sind in Vorranggebieten für Natur und Landschaft zum Zwecke des Biotopverbundes in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln, insbesondere durch einen mindestens naturnahen beidseitigen Gewässerrandbereich. …
Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darf insoweit für Erholung, Freizeit und Sport genutzt werden, wie eine erhebliche Beeinträchtigung seines Schutzgutes insgesamt nicht eintritt; Beurteilungsgrundlage sind die der Ausweisung zugrunde liegenden Gebietsabgrenzungen des Nds. Landesamtes für Ökologie. Naturkundliche Informationen und gezielte Lenkung der Erholungssuchenden sind durchzuführen.“ (Ziel)

Das RROP 2004 beschreibt die Ziele bzw. Grundsätze zum Fremdenverkehr wie folgt:

„3.1 05: Zur Entwicklung des Tourismus’ sind in den dafür geeigneten Städten vor allem das Stadtbild, die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, die touristische Infrastruktur und die kulturellen Angebote weiter zu erschließen, auszugestalten und zu schützen. Für Geschäftsreisende, für Tagungen und Kongresse sind attraktive Einrichtungen und Angebote sowie vielfältige Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen.
Orte mit besonderer Eignung für eine solche Entwicklung in Richtung Städtetourismus sind im Landkreis:

- der Kurort Hitzacker (Elbe),
- die Kreisstadt Lüchow (Wendland),
- die Stadt Dannenberg (Elbe).“ (Ziel)

„3.1 06: In der zeichnerischen Darstellung werden Hitzacker (Elbe), Gartow und Bergen a. d. Dumme als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr – arbeitsteilig – festgelegt. An den Standorten sind arbeitsteilig verschiedene Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere der Langzeit- und in Hitzacker (Elbe) und Gartow zusätzlich der Kurerholung, schwerpunktmäßig, räumlich konzentriert zu sichern und in Arbeitsteilung mit einem Angebots- und Verkaufskonzept zu entwickeln und vorzuhalten. In der Umgebung der Standorte ist ein anziehendes und abwechslungsreiches Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. zu entwickeln.

Die Förderung von Fremdenverkehrsinfrastruktur von überörtlicher Bedeutung hat vorrangig an diesen Standorten zu erfolgen, soweit sie nicht an von der Natur vorgegebenen Standorten gebunden ist.“ (Ziel)

Zum Straßenverkehr beschreibt das RROP 2004 Folgendes:
„3.6.3 04: In der zeichnerischen Darstellung werden Fährverbindungen festgelegt, die Fähranleger sind für Hoch- und Niedrigwasser auszubauen.“ (Ziel)

Zu Erholung, Freizeit und Sport wird im RROP Folgendes ausgeführt:
„ 3.8 02: In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt. (Grundsatz) Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen. (Ziel) Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung. (Grundsatz)

„3.8 07: In der zeichnerischen Darstellung werden … regional bedeutsame Sportanlagen (Wassersport, …) festgelegt. (Ziel)
Entlang der Elbe sollen Anlagen und Angebote für den Wassersport und die Fahrgastschifffahrt vorgehalten werden. (Grundsatz)
… Für den Sportbootverkehr auf der Elbe sind Slipanlagen, Anleger und Winterlager einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen jeweils in den Sportboothäfen vorzuhalten. …“ (Ziel)
In der Begründung wird hierzu ausgeführt: „Das Ziel „Sportboothafen“ bezieht … in Hitzacker (Elbe) ca. 270 … Liegeplätze ein.
Die Zufahrt des Sportboothafens Hitzacker ist zur Reduzierung des Hafenschlicks und zur Vergrößerung der Anlage nach Norden zu verlegen. Die entsprechenden Flächen sind von entgegen gesetzten Zielen freigestellt.“

Unter Punkt 3.9 werden die Ziele und Grundsätze zum Hochwasserschutz beschrieben.

„ 3.9.3 02: In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt.
Diese Bereiche sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen können oder den Retentionsraum verkleinern. …“ (Ziel)

Die Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs ist für die Stadt Hitzacker (Elbe) von vorrangiger Bedeutung. Neben der Sanierung der historischen Stadtinsel sollen Angebote bereitgehalten werden, um für Touristen ein Besuch in der Stadt attraktiv

zu machen. Die Erweiterung des Sportboothafens nach Norden gehört zu den Einrichtungen, die Besuchern zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Grenze von ca. 270 Liegeplätzen wird dabei eingehalten. Daneben ist ein Fähranleger für eine Fähre geplant, die auch Pkw transportieren kann. Dieser Fähranleger ist im Ausbau sowohl für Hoch- als auch für Niedrigwasser ausgelegt. An der Zufahrt zu diesem Fähranleger ist der Mehrzweckplatz für besondere Ereignisse im Rahmen der verschiedenen Feste und der Musiktage gelegen. Am Elbestrand können Natur und Landschaft unmittelbar an der Elbe genossen werden. Diese Einrichtungen sind innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft möglich, ohne dass unter Einbeziehung von Schutz-, Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen unzumutbare Beeinträchtigungen verbleiben. Die detaillierteren Ausarbeitungen der Planungen sind den Unterlagen zum parallel laufenden Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

In der zeichnerischen Darstellung ist von der Einfahrt zum Tießauer Hafen bis zur Mündung der Jeetzel eine regional bedeutsame Wasserskistrecke festgesetzt. Nach der Verlegung der Hafenzufahrt könnte jeweils ein Start / Ziel von der Jeetzelmündung und von der neuen Hafenzufahrt vorgesehen werden. Bei Verlängerung der Wassersportstrecke wird eine Änderung der wasserpolizeilichen Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Verträglichkeit mit den jeweils betroffenen Natura 2000-Gebieten nachzuweisen.

Das Plangebiet gilt nahezu vollständig als potenzielles Überflutungsgebiet der Elbe. Das NLWKN stuft das Gebiet als potenziell überflutungsgefährdet (Gefährdungsstufe 1) ein. Das Elbvorland und die Schweineweide liegen außerhalb von Hochwasserschutzanlagen und unterliegen dementsprechend dem (Hoch-)Wasserstand der Elbe. Das Hochwasser 2002 führte mit einem Bemessungshochwasserstand der Elbe von 15,15 m ü. N.N. am Pegel Hitzacker zur Überflutung der Altstadt Hitzacker. Das daraufhin errichtete Hochwasserschutzsystem mit einer Hochwasserschutzwand und mobilen Aufsatzelementen weist eine Gesamthöhe von 16,35 m ü. NN auf und sichert das Stadtgebiet gegen ein 100-jährigen Hochwasserereignis ab. Gleichzeitig sollen das in der Jeetzel errichtete Sielbauwerk und das in der Alten Jeetzel errichtete Schöpfwerk den Rück- und Zufluss des Jeetzelwassers regulieren. Die Hochwasserschutzanlagen sind in der Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt.
Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt im Südosten des Plangebietes große Bereiche als Sondergebiete Hafen und als Wasserfläche, Hafen, dar. Sie liegen im Biosphärenreservat Elbtalaue und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und der städtebaulichen Ausrichtung des Sportboothafens in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel soll auf diese dargestellten Hafengebiete verzichtet werden. Die Flächen werden daher entsprechend der derzeitigen Nutzung und in ihrer Funktion als Überschwemmungsflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die bestehende Slipanlage und kleinere Einrichtungen für den Sportboothafen werden als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. An dieser Stelle sollen Einrichtungen ermöglicht werden, die für den Sportboothafen notwendig sind. Dieses Gebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind daher zu beachten, besonders der § 78 „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. Nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Für die Einrichtungen des Sportboothafens kann daher ein Sondergebiet Hafen in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden.

Mit der geplanten Erweiterung des Sportboothafens ist die weitere Nutzung des Hafengeländes an der Marschtorstraße einschließlich der Slipanlage vorgesehen. Die baufälligen Stege werden durch eine neue Aluminiumschwimmsteganlage mit Auslegerfingern für das sichere Anlegen und Festmachen der Boote ersetzt. Auf der neuen Steganlage stehen für alle Liegeplätze Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung ist mit einer mobilen Fäkalienabsauganlage möglich, die installiert wird. Der neue Sportboothafen wird für ganzjährigen Betrieb ausgelegt, so dass Bootsliegeplätze auch im Winter genutzt werden können. Mit der Erweiterung des Sportboothafens erfolgt die Errichtung einer Bootslagerhalle in Hitzacker (Elbe), OT Meudelfitz.

Die sonstigen Flächenplanungen im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung berühren den Hochwasserschutz nicht. Es werden innerhalb der dargestellten Grünflächen keine festen baulichen Anlagen installiert, die den Hochwasserabfluss behindern würden. Auch Anpflanzungen von Laubgehölzen sind nicht vorgesehen. Die Funktion als Überschwemmungsgebiet bleibt weiterhin erhalten.

Die Vorgaben des RROP 2004 sind berücksichtigt. Den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen wird entsprochen.

3. Bestand und Neuordnung

3.1 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan im Bereich der ehemaligen Samtgemeinde Hitzacker (Elbe) weist die Elbe und die Alte Jeetzel als Wasserflächen aus. Die zwischen den Flüssen liegenden Flächen sind als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südosten des Plangebietes der 48. Flächennutzungsplanänderung sind umfangreiche Flächen als Sondergebiete Hafen und als Wasserfläche, Hafen, ausgewiesen. Als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ist die Elbufer- und die Marschtorstraße dargestellt. Der daran angrenzende Parkplatz ist als Fläche für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Der Parkplatz wird im nördlichen und im westlichen Bereich von einer Fläche für die Landwirtschaft umgeben.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Alte Jeetzel als Wasserfläche dar. Innerhalb dieser Fläche ist der Sportboothafen mit der Erweiterungsfläche als Hafen ausgewiesen. Die bestehende Slipanlage im Süden der Alten Jeetzel wird als Sondergebiet Hafen dargestellt. Südöstlich daran grenzen ökologisch hochwertige Biotope mit Sümpfen, Nasswäldern, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereiche und Flussufer an. Ein solcher Bereich befindet sich auch im Südwesten des Plangebietes. Diese Areale werden als Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, dargestellt. Die vorhandenen Gärten südwestlich des Sondergebietes werden als Grünfläche, Gartenanlage, ausgewiesen. Die gerade fertig gestellten Anlagen für den Hochwasserschutz sind dementsprechend in den Flächen für den Hochwasserschutz dargestellt. Die Elbufer- und die Marschtorstraße und die Zufahrt zum Fähranleger werden als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen. Im Norden des Plangebietes werden Grünflächen dargestellt. Entlang der Elbe haben sie die Zweckbestimmung Flussuferflur. Ein Bereich an der Elbe, der bereits heute Sandflächen aufweist, soll als Elbestrand genutzt werden. Zur Alten Jeetzel hin ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Mehrzweckplatz ausgewiesen. Die im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete Hafen und Wasserfläche, Hafen, werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet liegt überwiegend im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Biosphärenreservat ist in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

3.2 Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

3.2.1 Naturschutzfachliche Vorgaben

Das Plangebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Elbtalaue liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Teilflächen des nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe“. Des Weiteren liegt das Vorhaben in der Gebietszone A, C und C – siedlungsnahe Elbvorlandbereiche des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ (siehe Abbildung 1).

Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung sowie sonstige durch menschlichen Einfluss geprägte Bereiche. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung. Es gilt die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet liegenden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 29.09.2005 in Verbindung mit §§ 4 und 5 NElbtBRG. Die Verordnung sieht u. a. den Schutz von Bäumen mit mehr als 130 cm Stammumfang (gemessen in 100 cm über den Erdboden) außerhalb bebauter Ortsteile vor.

Gebietsteil C schließt die besonders schutzwürdigen bzw. pflegebedürftigen Teile des Biosphärenreservates ein. Er erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Im Gebietsteil C liegt der Schwerpunkt naturbetonter, von naturnahen Standortverhältnissen geprägter Lebensräume. Viele der als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere (§3 (4) NElbtBRG) bedeutsamen Flächen im Gebietsteil C sind kultur- bzw. pflegeabhängig. Andere Lebensräume wie Gewässer- und Feuchtbereiche, Moore oder Wälder sind vorwiegend von natürlicher Eigendynamik geprägt.

Im **Gebietsteil C siedlungsnahe Elbvorlandbereiche** sind einige Verbote der Schutzbestimmungen des Gebietsteils C aufgehoben. Dies betrifft die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen, sofern die besonders geschützten Biotope nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, das uneingeschränkte Betreten des Gebietsteils, das Laufen lassen unangeleinter Hunde sowie das Boot fahren ohne Motorkraft auf Wasserflächen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen, ganzjährig.

Für das Biosphärenreservatsgebiet „Niedersächsische Elbeniederung“ liegt seit 2010 ein Biosphärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht vor.

Ein Landschaftsplan ist nicht vorhanden.

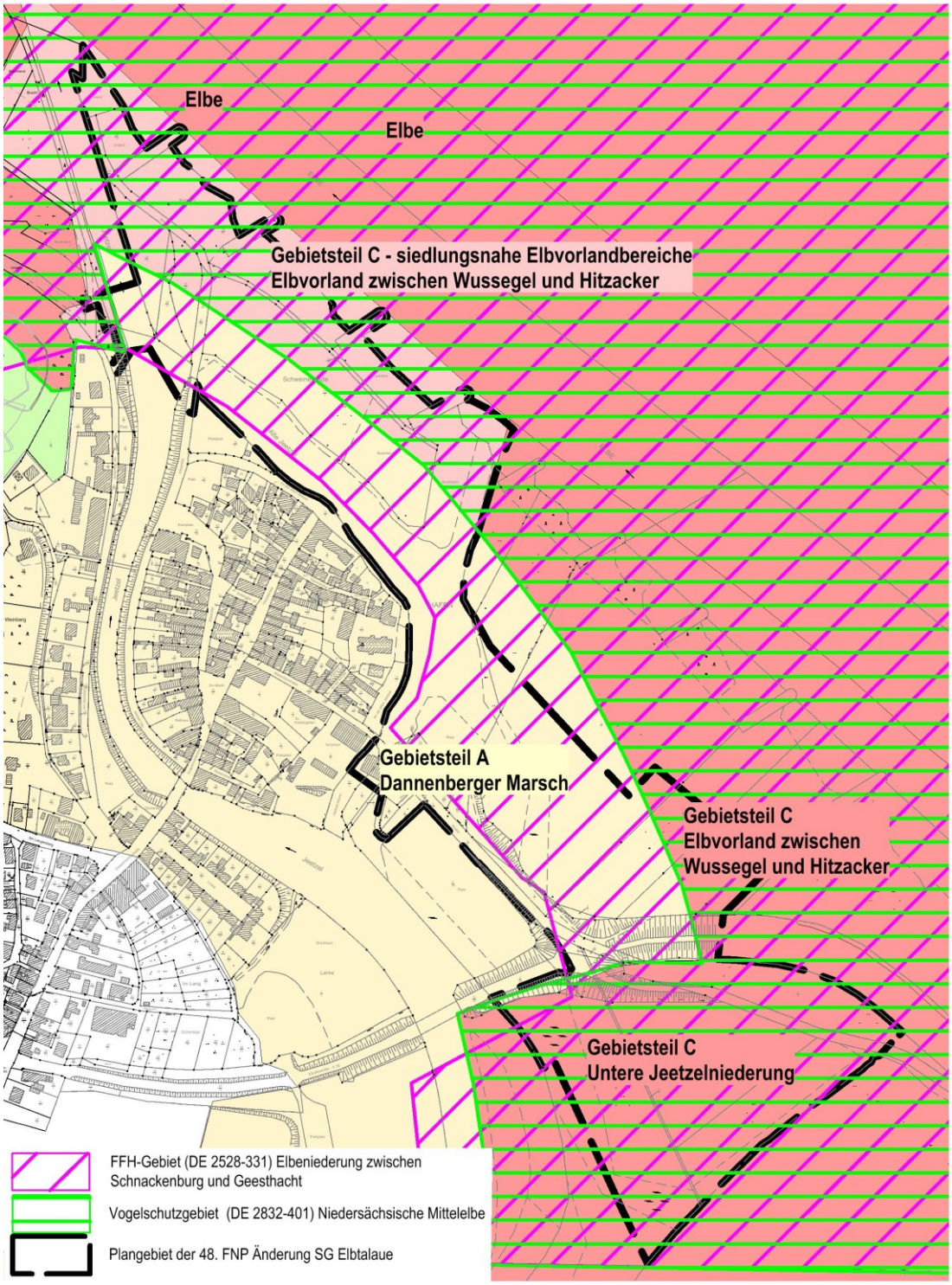

Abbildung 1: Schutzgebiete im Bereich des Plangebietes

Da das Plangebiet der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der SG Elbalaue innerhalb des Natura 2000 Gebietes liegt, wurde planungsbegleitend eine Ein-

gangsbeurteilung über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG als landschaftsplanerischer Fachbeitrag erstellt, in dem geprüft wurde, ob die Änderung des Flächennutzungsplans zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Der Fachbeitrag ist der Begründung beigefügt.

3.2.2 Naturräumliche Lage

Die Landschaft im Umfeld des Plangebietes wird großräumig durch die rezente und eingedeichte Stromlandschaft der Unteren Mittelelbe-Niederung geprägt. Im Detail ist die naturräumliche Charakteristik des Raums der Untereinheit 876.31 „Stromland zwischen Lenzen und Boizenburg“ zuzuordnen. Die vielfältige Auenlandschaft basiert auf mosaikartig und kleinräumig wechselnden Auensedimenten, die ein ausgeprägtes Mikrorelief aufweisen. Die Landschaft zeichnet sich durch eine Vielzahl an Bracks, Altwasserarmen, Sumpfniederungen mit Auwaldvegetation und großflächigen Grünlandflächen aus. Die rezente Aue ist noch dem Wasserregime der Elbe unterworfen. Die eingedeichten Bereiche sind stark durch Qualmwasser beeinflusst. In den Elbvorlandbereichen ist die Grünlandnutzung prägend. Binnendeichs ist die Grünlandwirtschaft auf den höheren Lagen durch Ackerbau abgelöst. Auentypische Gehölze sind meist nur relikthaft in der Stromaue verblieben.

3.2.3 Relief, Geologie und Boden

siehe Kapitel 5.2.1.5

3.2.4 Wasser

siehe Kapitel 5.2.1.6

3.2.5 Klima, Luft

siehe Kapitel 5.2.1.3

3.2.6 Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die HPNV stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie gibt das heutige biotische Potential des Standortes wider. Die Kenntnisse der potentiellen natürlichen Vegetation lassen Rückschlüsse auf die Pflanzenartenwahl im Zusammenhang mit Pflanzmaßnahmen zu.

Die rezente Flussaue wäre von einem Stieleichen-Auwaldkomplex geprägt. Außerhalb des Überflutungsbereiches der Fließgewässer würde ein Drahtschmielen- bzw. Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald bewachsen.

3.2.7 Arten und Lebensgemeinschaften
siehe Kapitel 5.2.1.2

3.2.8 Landschaftsbild
siehe Kapitel 5.2.1.4

4. Auswirkungen

4.1 Städtebauliche Auswirkungen

Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen der Alten Jeetzel und der Elbe in der Stadt Hitzacker (Elbe), der als Schweineweide bezeichnet wird. Das Plangebiet liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Teilflächen des nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe“. Des Weiteren liegt das Vorhaben in der Gebietszone A, C und C – siedlungsnahe Elbvorlandbereiche des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Dieses Gebiet entlang der Elbe soll insgesamt neu geordnet werden. Berücksichtigt werden muss dabei, dass die Stadt Hitzacker (Elbe) in der Raumordnung die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr erhalten hat. Daher sollen Angebote vorgehalten werden, die diese Ausrichtung unterstützen und gleichzeitig verträglich mit der hochwertigen Natur und Landschaft gestaltet werden können.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt im Südosten des Plangebietes große Bereiche als Sondergebiete Hafen und als Wasserfläche, Hafen, dar. Sie liegen im Biosphärenreservat Elbtalaue und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und der städtebaulichen Ausrichtung des Sportboothafens in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel soll auf diese dargestellten Hafengebiete verzichtet werden. Die Flächen werden daher entsprechend der derzeitigen Nutzung und in ihrer Funktion als Überschwemmungsflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Erweiterung des Sportboothafens wird entsprechend der Vorgabe des RROP 2004 in nördlicher Richtung vorgenommen. Damit werden kurze Verbindungen zur Stadtinsel hin ermöglicht, was für den Tourismus förderlich ist. Die Fläche des Sportboothafens wird als Wasserfläche, Hafen, in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Alte Jeetzel wird entsprechend dem Bestand insgesamt als Wasserfläche dargestellt.

Die Abmessungen der Hafenerweiterung ergeben sich u. a. aus der Größe des Bemessungswasserfahrzeuges für den Sportboothafen. Als mittlere Bootsgröße wurde ein 12 m langes Sportboot angesetzt, das senkrecht zwischen den festgemachten Booten mindestens die 2-fache Bootslänge an freier Wasserfläche für das sichere Navigieren im Hafenbecken benötigt. Zur Reduzierung der Kollisionsgefahr

beim An- und Ablegen wurde ein entsprechender Sicherheitszuschlag berücksichtigt, damit auch Boote mit einer Länge über 12,00 m den Sportboothafen Hitzacker problemlos nutzen können.

Die bestehende Hafenzufahrt bleibt in der Lage unverändert. Auf der westlichen Uferböschung der Hafenzufahrt wird zur Erleichterung der Unterhaltung eine Zwischenberme angelegt. Für die Unterhaltung des Mündungsbereiches der Hafenzufahrt in die Elbe wird von der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH angestrebt, die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Elbe am linken Ufer um ca. 200 m bis oberhalb der Hafenzufahrt zu verlängern und am rechten Ufer dementsprechend zu kürzen. Dies könnte im Rahmen der durch das Wasser- und Schifffahrtsamt laufend vorgenommenen Arbeiten (ständiges Baggern der Fahrrinne) erfolgen.

Die bestehende Slipanlage und kleinere Einrichtungen für den Sportboothafen werden als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. An dieser Stelle sollen Einrichtungen ermöglicht werden, die für den Sportboothafen notwendig sind. Dieses Gebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind daher zu beachten, besonders der § 78 „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. Nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Für die Einrichtungen des Sportboothafens kann daher ein Sondergebiet Hafen in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden. Die Erschließung des SO Hafen erfolgt über eine Anbindung an die südlich dargestellte überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, die wiederum in die Elbuferstraße einmündet.

Mit der geplanten Erweiterung des Sportboothafens ist die weitere Nutzung des Hafengeländes an der Marschtorstraße einschließlich der Slipanlage vorgesehen. Die baufälligen Stege werden durch eine neue Aluminiumschwimmsteganlage mit Auslegerfingern für das sichere Anlegen und Festmachen der Boote ersetzt. Auf der neuen Steganlage stehen für alle Liegeplätze Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung ist mit einer mobilen Fäkalienabsauganlage möglich, die installiert wird. Der neue Sportboothafen wird für ganzjährigen Betrieb ausgelegt, so dass Bootsliegeplätze auch im Winter genutzt werden können. Mit der Erweiterung des Sportboothafens erfolgt die Errichtung einer Bootslagerhalle in Hitzacker (Elbe), OT Meudelfitz.

In Hitzacker (Elbe) sind rund um die Stadtinsel umfangreiche Anlagen für den Hochwasserschutz erstellt worden. Neben dem Sielbauwerk und der Pumpstation ist um die Stadtinsel herum eine Schutzmauer entstanden, die bei Hochwasser die Stadtinsel vor Überschwemmungen schützen soll. Für die Schifffahrt wurden Hochwasseranlegestellen eingerichtet. Diese Anlagen werden in der 48. Flächennutzungsplanänderung in die Flächen für den Hochwasserschutz einbezogen. Die bestehenden Wasserflächen werden entsprechend ausgewiesen.

Der Bereich zwischen der Elbe und der Alten Jeetzel wird als Grünfläche dargestellt. Das Ziel ist, in diesem Flussbereich Gebiete entwickeln zu lassen, in denen die typischen Gewächse von Flussufern wachsen. Der größte Teil dieser Grünfläche wird daher mit der Zweckbestimmung Flussuferflur ausgewiesen.

Der Bereich an der Elbe, der derzeit mit Sandflächen ausgestattet ist, wird als Elbestrand dargestellt. Hier sollen Besucher die typischen Strandflächen entlang der Elbe erleben können.

An der Zufahrtsstraße zur Fähre wird in östlicher Richtung die Zweckbestimmung Mehrzweckplatz ausgewiesen. Auf diesem Platz sollen künftig zu besonderen Ereignissen Veranstaltungen stattfinden, wie etwa Konzerte im Rahmen der Musiktage, das Sängerfest, das Schifffahrtsfest, der Elbekirchentag, Theater-Aufführungen oder Ähnliches. Der Platz bleibt in seinem derzeitigen Zustand, es werden keine festen Bauten errichtet. Die Anzahl der Veranstaltungen beträgt weniger als 10 / Jahr. Aufgrund dieser Einschränkungen ist von einer Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen und den Erhaltungszielen der Schutzgebiete auszugehen.

Im Südosten des SO Hafens und im Südwesten des Plangebietes befinden sich ökologisch hochwertige Biotope mit Sümpfen, Nasswäldern, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereichen und Flussufer. Diese Bereiche werden als Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, ausgewiesen, um die Biotope auch in Zukunft zu erhalten.

Südwestlich des Sondergebietes Hafen bestehen zwei Gartenanlagen, die auch in Zukunft entsprechend genutzt werden sollen. Diese Flächen werden daher als Grünflächen, Gartenanlage, ausgewiesen. Die Gartenanlagen wurden als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt, da im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen andere Gartenflächen beansprucht wurden. Sie sollen daher auch in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden. Die bisher festgelegten Kompensationsmaßnahmen auf einem Teilstück der Gartenanlagen sollen verlegt werden. Ein Änderungsverfahren zur Planfeststellung wird begonnen.

Alle geplanten und bestehenden Nutzungen sind abhängig von dem Wasserstand. Der größte Teil des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei Hochwasser können Teile der Flächen überschwemmt werden. Die Nutzungen sind daher in diesem Zeitraum nur eingeschränkt möglich.

Die Elbufer- und die Marschtorstraße werden entsprechend ihrer Funktion als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die Zufahrt zum Fähranleger wird künftig ebenfalls eine überörtliche Bedeutung haben, da geplant ist, einen Ausbau von einer reinen Personenfähre zu einer Kfz-Fähre vorzunehmen. Die Zufahrtsstraße wird daher als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Die Wasser-, Abwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung innerhalb des SO Hafen wird durch den Anschluss an die zentralen Anlagen der Ver- und Entsorgungsträger sichergestellt. Das Oberflächenwasser ist zu versickern. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Träger der Müllentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter

Beurteilung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Aufhebung von Bauflächen des wirksamen Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt 8,46 ha als Sondergebiet Hafen und 5,035 ha als Wasserfläche, Hafen, dar. Die Flächennutzungsplanänderung hebt diese Darstellung im südlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes auf und stellt den 84,375 ha großen Bereich entsprechend der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine 19.075 ha große Teilfläche, die ökologisch hochwertige Biotope der Sümpfe, Nasswälder, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereiche und Flussufer aufweist, wird als Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, ausgewiesen. Die Aufhebung wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da dieser Bereich von sehr hoher ökologischer Bedeutung insbesondere für den Biotop- und Tierartenschutz und für Natura 2000 ist. Durch die Aufhebung werden naturschutzrechtliche Konflikte vermieden. Die Änderung führt zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Etwa 0,3375 ha Sondergebiet Hafen und 2,05 ha Wasserfläche Hafen des bestehenden Flächennutzungsplans werden entsprechend der derzeit realen Nutzung übernommen. 0,2025 ha werden entsprechend der jetzigen Nutzung als Gartenanlage dargestellt. Zusätzliche Eingriffe werden auf diesen Flächen ebenfalls nicht vorgenommen.

Darstellung von planfestgestellten Vorhaben

Die Flächennutzungsplanänderung weist die im November 2005 planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses – Hochwasserschutz – aus. Neue Eingriffe werden nicht vorbereitet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anzuwenden.

Mögliche Eingriffsflächen

Die Umnutzung der „Schweineweide“, die in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Die möglichen Auswirkungen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung näher auf ihre ökologische Eingriffsintensität zu prüfen.

Mögliche Planwirkungen

a) baubedingt b) anlagebedingt c) betriebsbedingt
• *Verlust belebten Bodens durch Versiegelung b)*
• *Bodenabtrag, Bodenverdichtung a)*
• *Luftverunreinigung durch Abgase a) c)*
• *Zeitweilige Flächeninanspruchnahme a)*
• *Schadstoffimmissionen, Verunreinigungen/Einträge von Treibstoff, Öl und Schmierstoffen a), c)*
• *Sedimentaufwirbelung, Sedimentfahnen, Verdriftung a)*
• *Mobilisierung von Nähr- u. Schadstoffen aus den Sedimenten a)*
• *dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Verlust von terrestrischen Biotopen, Flächenversiegelung / Veränderung von Oberflächengewässern / Veränderung der Habitatstruktur und Lebensraumfunktion) b)*
• *Lärmimmissionen, Beunruhigungen a) c)*
• *optischen Störungen a) c)*
• *Kollision mit Sportbooten c)*
• *Kleinklimatische* Veränderungen durch Freiflächenverlust b)
• *Landschaftsüberformung durch Verlust von Grünelementen und Errichtung von siedlungsgeprägten Anlagen b)*

Auswirkungen auf den Boden:

Baubedingte Auswirkungen: Im Gebiet finden nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen (ca. 150 m²) durch die Versieglung einer teilversiegelten Zufahrtsstraße zum Fähranleger und den Umbau des Fähranlegers statt. Die Versiegelung von belebtem Boden ist grundsätzlich als erheblich und nachhaltig zu bewerten, da diese gleichbedeutend mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ist.

Es kann während der Bauphase zu einer Bodenverdichtung und Störungen der Oberbodenschicht kommen durch die Inanspruchnahme von Arbeitsfeldern und Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Umfeld der Hafenerweiterung. Es sind große Lagerkapazitäten für den abgegrabenen Boden und den Schlamm erforderlich (geschätztes Abgrabungsvolumen: über 35.000 m³), die vor Ort, ohne Inanspruchnahme des C-46 Gebietes, nicht zur Verfügung stehen. Eine Inanspruchnahme von Lagerflächen über das Erweiterungsgelände hinaus kann die sensiblen Uferzonen erheblich beeinträchtigen. Bedeutende Pflanzenlebensräume können betroffen sein. Ein Baustellenkonzept ist im nach geschalteten Planverfahren vorzulegen, in dem im Rahmen der Minimierung die Inanspruchnahme hochwertiger Biotopflächen ausgeschlossen wird.
Durch die Abgrabung können im Boden lagernde Schadstoffe mobilisiert und umgelagert werden. Durch die Lagerung können Schadstoffe konzentriert in die oberste Bodenschicht einsickern. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Handhabung mit kontaminiertem Boden ver-

meidbar. Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Boden vorab auf Schadstoffe zu untersuchen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Es ist mit einem Verlust von ca. 12.500 m² Boden mittlerer Wertigkeit zu rechnen. Der Verlust führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filter- und Pufferfunktion, Ertragsfunktion / Standort für Kulturpflanzen). Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Stoffliche Belastungen des Bodens durch die vorgesehenen Nutzungen auf der Schweineweide sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. Gewisse Belastungen ergeben sich durch die zu erwartende Zunahme des Autoverkehrs auf der Fährstraße zu der Autofähre. Eine starke Frequentierung ist jedoch nicht wahrscheinlich, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens durch Schadstoffakkumulation führen. Mögliche Havarien (z. B. Öl- und Treibstoffverlust der Kfz) sind sehr selten und vernachlässigbar.

Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und den Wasserhaushalt:.
Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch den Bodenabtrag kann die Gewässermorphologie und -hydrologie verändert werden. Es sind Veränderungen der Strömung und der Sedimentation im Hafenbecken und der angrenzenden Fließgewässermündungen möglich. Eine genaue Abschätzung der Veränderungen der Sedimentverteilung und -frachten ist an dieser Stelle nicht möglich. Eine Veränderung der Strömungsverhältnisse und der Sedimentation im Hafenbecken und der angrenzenden Fließgewässermündungen kann sich negativ auf die Habitatqualitäten der Fischfauna auswirken. Die Fließgewässer sind jedoch durch wasserbauliche Maßnahmen vorbelastet und weisen derzeit keine hohen Habitatqualitäten auf. Das Vorhaben kann jedoch die Regeneration und Entwicklungsfähigkeit der Fließgewässer einschränken (kumulative Wirkung). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Baggerarbeiten zur Bodenentnahme im Bereich der Hafenerweiterung kann zu Sedimentaufwirbelungen mit erhöhter Wassertrübung führen, deren Sedimentfahnen auch verdriftet werden können. Zudem können Nähr- und Schadstoffe aus den Sedimenten mobilisiert werden. Die Trübung kann zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit führen und hat folglich Einfluss auf die Nahrungssuche und die Wahl der Laichplätze von Fisch- und Rundmaularten. Das Hafenbecken mit Stichkanal sowie der ausgebaute Mündungsbereich der Jeetzel besitzen keine günstigen Habitatstrukturen für die im Gewässersystem der Elbe und Jeetzel vorkommenden Fischarten und Rundmäuler. Insbesondere für deren Laichhabitat und Lebensraum der Larvalentwicklung bietet dieser Bereich keine günstigen Habitatbedingungen. Mit einer Festlegung der Bauzeiten außerhalb der Reproduktionsphasen der Fische (März-Juli) im nach geschalteten Genehmigungsverfahren sind negative Auswirkungen auf Individuen und Entwicklungsstadien der Arten unwahrscheinlich.

Während des Baubetriebs kann es zu Unfällen kommen, so dass Wasser gefährdende Stoffe freigesetzt werden können und das Oberflächen- bzw. Grundwasser verschmutzen. Im Rahmen des Baubetriebs sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Böschungen der Hafenerweiterungsfläche werden im Verhältnis 1 : 3 profiliert und weisen eine Breite von 10 m auf. Die Steganlagen halten einen Abstand von 15 m zur Böschungsoberkante ein. Die flachen breiten Uferböschungen begünstigen die Besiedlung der Ufer mit Uferstauden und Röhricht und tragen somit zur Minimierung der Eingriffsfolgen bei.

Baubedingte Auswirkungen: Erhebliche Beeinträchtigungen von Fließgewässern und Wasserhaushalt durch betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Bootsverkehr kann zunehmen. Mit Einhaltung der in der Hafenordnung vorgegebenen Regelungen, u. a. Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der Hafenzufahrt und des Hafens auf 6 km/h können Schäden an der Gewässermorphologie und –struktur vermieden werden. Die Nutzung einer Buhne während der Sommermonate als Badestelle wirkt sich ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigend auf die Gewässerstruktur und –güte aus.

Auswirkungen auf Kleinklima/Luft:

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es ist mit einer Zunahme des Boots- bzw. Kfz-Verkehr zu rechnen. Mit Einhaltung der TA Luft und der wasserrechtlichen Bestimmungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität durch Schadstoffe im Umfeld der Verkehrswege bzw. Fahrrouten nicht wahrscheinlich.

Anlagebedingte Auswirkungen: Aufgrund der Abgrabung ist mit einem Verlust von Kaltluft produzierenden Flächen zu rechnen, der jedoch nur kleinräumig ist und sich nicht erheblich auswirkt. Das Kleinklima aquatischer Systeme, wie es bereits jetzt in der Elbeniederung zum Tragen kommt, wird stattdessen im nahen Umfeld des Hafens stärker wirksam. Die Änderung des Kleinklimas ist lokal begrenzt, und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensraumfunktionen der Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen: Eine starke Frequentierung durch Boots- bzw. Kfz-Verkehr ist nicht wahrscheinlich, der zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Schadstoffe im Umfeld der Verkehrswege bzw. Fahrrouten führen könnte.

Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope sind durch die Nutzung als Arbeitsfeld sowie als Flächen für die Baustelleneinrichtung im nahen Umfeld der Vorhaben zu erwarten. Die Biotopqualitäten auf den Vorhabenflächen und direkt angrenzenden Bereichen sind als gering bis mäßig (GIAm, FSZ, FKK, UR, TFK)

einzustufen. Es können allerdings Flächen mit hoher Bedeutung für den Pflanzenartenschutz in Anspruch genommen werden. Durch die Beschränkung der Bauflächen auf ein unabdingbares Maß (vgl. Minimierungsmaßnahmen baubedingter Beeinträchtigungen auf den Boden, Baufeldbeschränkungen) können die Auswirkungen minimiert werden.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope im Plangebiet ergeben sich durch die Versiegelung von Biotopen. Es werden nur geringwertige, teilversiegelte bzw. befestigte Flächen in Anspruch genommen, so dass die Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope als unerheblich einzustufen sind.

Für die Hafenerweiterung ist mit einem Verlust von 2.000 m² kurzlebigen Ruderalfluren (UR) und 8.500 m² Intensivgrünland der Auen (GIAm) zu rechnen. Die Flächen werden in ein Hafenbecken an Flüssen (FZH) umgewandelt. Etwa 1.500 m² mit Steinschüttungen befestigte Uferböschung des derzeitigen Hafenbeckens (FZH) wird abgegraben und in eine offene Wasserfläche/Hafenbecken (FZH) umgewandelt. Wasserfläche/Hafenbecken (FZH) umgewandelt. Betroffen sind Biotope mäßiger Lebensraumbedeutung. Aufgrund des homogenen, strukturarmen z. T. stark gestörten Vegetationsbestandes sind Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten in diesem Bereich nicht wahrscheinlich. Insgesamt ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Vegetation auszugehen.

Für die übrigen geplanten Nutzungen (Badestelle, Mehrzweckplatz) sind keine Veränderungen der Oberflächenstruktur vorgesehen, die negative Auswirkungen auf Biotope / Pflanzen haben.

Baubedingte Auswirkungen: Erhebliche Störungen der Vegetation durch Frequentierung sind nicht zu erwarten. Die Nutzung des „Mehrzweckplatzes“ für einige Veranstaltungen im Jahr sowie die Nutzung einer Buhnenfläche als Badestrand im Sommer kann in Hinblick auf die derzeit bestehende und mit den rechtlichen Bestimmungen des Biosphärenreservatgesetzes konformen Nutzungsmöglichkeiten des Areals nicht als Beeinträchtigung der Schutzgebiete gewertet werden. Da die elbufernahen Zonen für den Pflanzenartenschutz von besonderer Bedeutung sind, ist jedoch darauf hinzuwirken, dass die übrigen Elbuferflächen nicht übermäßig beansprucht werden. Der schmale, nur fußläufig nutzbare Wiesenweg zur Badestelle ist in seiner Ausprägung zu belassen. Eine Verbreiterung oder ein Ausbau sollte nicht erfolgen.

Auswirkungen auf die Fauna

Baubedingte Auswirkungen: Die Baggerarbeiten zur Bodenentnahme im Bereich der Hafenerweiterung können zu Sedimentaufwirbelungen mit erhöhter Wassertrübung führen. Durch erhöhte Sedimentation kann Fischlaich überlagert und deren Entwicklungszyklus behindert werden sowie zum Absterben der Eier führen. Das Hafenbecken mit Stichkanal sowie der ausgebaute Mündungsbereich der Jeetzel

besitzen keine günstigen Habitatstrukturen für die im Gewässersystem der Elbe und Jeetzel vorkommenden Fischarten und Rundmäuler. Insbesondere für deren Laichhabitat und Lebensraum der Larvalentwicklung bietet dieser Bereich keine günstigen Habitatbedingungen. Negative Auswirkungen auf Individuen und Entwicklungsstadien der Arten sind daher nicht wahrscheinlich. Als Wanderkorridor sind die Fließgewässerbereiche und der Hafen jedoch von hoher Bedeutung. Die Durchlässigkeit der Fließgewässer ist während der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Durch Abgrabungen und Errichtung der Steganlagen für den Hafenausbau können Baumaschinen Erschütterungen verursachen, deren Vibrationen im Wasserkörper Schallimmissionen erzeugen, die zu Störungen von Fisch- und Rundmaularten führen können. Allgemein ist von einer Scheuch-Wirkung im betroffenen Raum auszugehen. Aufgrund der Gewässermorphologie (Beckenlage) ist jedoch zu vermuten, dass der Schall im Wesentlichen auf das Hafenbecken konzentriert wirkt. Aufgrund der vorhandenen Schallemissionen durch den Schiffs- und Bootsverkehr und vorhandener Ausweichräume (umgebende Fließgewässer) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fischarten durch Schallimmissionen nicht wahrscheinlich.

Ein Teillebensraum des Bibers sowie (potentielle) Wanderungswege des Fischotters (Fließgewässer) können durch Baulärm beeinträchtigt werden. Es kann von einer kurzzeitigen Funktionsbeeinflussung des Biberlebensraums ausgegangen werden, die nicht nachhaltig und erheblich wirkt, da die Tierart allgemein einen größeren Aktionsradius (nach Lambrecht et. al. ca. 1-5 km Fließgewässerstrecke je Familienverband) besitzt und entsprechende Ausweichräume entlang der Elbe gegeben sind. Außerdem gilt die Tierart als wenig störanfällig und anpassungsfähig an menschliche Nutzungen.

Eine kurzzeitige Beeinträchtigung von Funktionsräumen des Fischotters ist ebenfalls nicht wahrscheinlich, da Fischotter nachtaktiv sind und ihre Aktivitätsphase außerhalb der allgemeinen Bauzeiten liegt.

Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln kommen nur im nordwestlichen und östlichen Umfeld vor. Erhebliche Störungen deren Brutareale kann durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Eine Beeinträchtigung und zeitweilig Störung von Zugvögeln in dem Gebiet und eines bedeutenden Rastgebietes für nordische Gänse (ca. 500 m östlich der Schweineweide) durch die Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung, die außerhalb der Hauptzugzeit der Vögel liegen sollte, können die Störungen erheblich reduziert werden.

Anlagebedingte Auswirkungen: Erhebliche Lebensraumverluste von Tiere durch den Straßenbau und den Umbau des Fähranlegers sind nicht zu erwarten. Durch die Hafenerweiterung werden Landlebensräume reduziert (vgl. anlagebedingte

Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope). Ein Ruheplatz des Bibers (Sasse) wird durch die Erweiterung des Hafenbeckens dauerhaft zerstört. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Biberhabitats wird durch die Umnutzung der Fläche nicht ausgegangen, da die Tierart einen größeren Aktionsradius besitzt und Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen. Durch eine Entwicklung von naturnäheren Uferstaudenfluren entlang der Hafenzufahrt und des Hafenbeckens können für den Biber geeignete Sichtschutz-, Versteck- und Ruheplätze entwickelt werden. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Bibers an menschliche Nutzungen ist eine Frequentierung der hafennahen Zonen weiterhin wahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung von Reproduktionsstätten von Brutvogelarten durch den Verlust von Landlebensräumen ist nicht wahrscheinlich, da im Nahbereich des Projektes keine Brutbiotope der Wert gebenden Arten vorkommen.

Allerdings führt die Umwandlung einer Grünlandfläche (0,85 ha) zu einer Reduktion des Nahrungshabitats des Weißstorchs und demnach zu einer Beeinträchtigung eines Funktionsraums der Tierart. Die verbleibenden ca. 20-30 m schmalen Freiflächen im nahen Umfeld des Sportboothafens werden sich zu Uferfluren / Ruderalfluren entwickeln, so dass ein Verlust der gesamten Grünlandfläche als Nahrungshabitat des Weißstorchs wahrscheinlich ist. Der Verlust des Nahrungshabitats ist durch Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung von artenreichem Grünland) ausgleichbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch die Erhöhung der Liegeplatzkapazitäten um ca. 80 Boote im Sportboothafen kann sich der Sportbootverkehr insbesondere in den Sommermonaten erhöhen. Eine Nutzungsintensivierung betrifft schwerpunktmäßig das Hafenbecken und die Zufahrt zum Hafen über den Stichkanal in die Elbe. Die Verlärmung und die optischen Störreize durch den Bootsverkehr nehmen in diesen Bereichen zu. Dies kann zu einer Scheuwirkung und Beunruhigung von Tierarten führen.

Vorkommen störanfälliger Tierarten des FFH-Gebietes kommen in dem betroffenen Gebiet nicht vor. Mögliche Störungen des Bibers und des Fischotters werden als nicht erheblich eingestuft (vgl. Ausführungen zu bau- und betriebsbedingen Auswirkungen).

Die Verletzung und Tötung von einzelnen Tieren der Arten Fischotter und Biber durch Kollisionen mit Booten und deren Antriebsmechanik (Bootsschrauben) ist nicht wahrscheinlich, da für den gesamten Hafenbereich incl. Hafenzufahrt eine Geschwindigkeitsbeschränkung (6 km/h) gilt. Die beiden Tierarten besitzen jedoch gute Schwimm- und Taucheigenschaften (Schwimmgeschwindigkeit: Biber bis 10

km/h, Fischotter bis 12 km/h)[1], so dass sie in der Lage sind, den Booten auszuweichen.

Eine Störung von Brutplätzen der Wert gebenden Brutvogelarten ist nicht wahrscheinlich, da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Brutplätze im nahen Umfeld des Vorhabens liegen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Rastplätzen der Zugvogelarten ist nicht wahrscheinlich, da allgemein eine geringe Nutzung des Sportboothafens in dem Winterhalbjahr zu erwarten ist.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Auf der Schweineweide wird die grünlanddominierte Auenlandschaft zugunsten von gewässerbezogenen Siedlungselementen (Hafen, Autofähre, ruhende und fahrende Kfz) erheblich reduziert. Die große Erweiterung des Hafens von über 1 ha Fläche sowie der Kfz-Verkehr führt zu einer Überprägung des Landschaftstyps und ist als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Die Beeinträchtigungen sind durch Aufwertungen von Auelandschaften kompensierbar.

Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Realisierung der Planung kann mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes verbunden sein. Die Veränderung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist als Eingriff gemäß § 14 BNatSchG zu werten. Es ist gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich für die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzulegen.

[1] REUTHER, C. (1993) Fischotter – in NIETHHAMMER, & KRAPP (Hrsg): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd.5/II: Raubsäuger, Wiesbaden, ZAHNER, V., M. SCHMIDBAUER & G. SCHWAB (2005): Der Biber, Kunst u. Buchverlag Oberpfalz

4.3 Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Die verbleibenden ufernahen Zonen der Schweineweide sind in ihrer Nutzung zu extensivieren und werden in der Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche, Flussuferflur, dargestellt. Anzustreben ist die Entwicklung von charakteristischen Staudenfluren der Flüsse. Maßnahmen, die den ungehinderten Hochwasserabfluss erfordern, sind in diesen Bereichen weiterhin zulässig.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die Eingriffsintensität auf Pflanzen/Biotope/Tiere reduzieren, werden nachfolgend aufgelistet. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanungen als Nebenbestimmungen/Auflagen festzusetzen. Es werden folgende Vermeidungsmaßnahmen skizziert:

- Keine Beanspruchung von höherwertigen elbufernahen Flächen, die gemäß § 17 NElbtBRG besonders geschützt sind sowie als LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p. p. und des Bidention p. p. erfasst sind. In den nach geschalteten Planverfahren sind im Rahmen des Baustellenmanagement entsprechende Schutzmaßnahmen darzustellen.
- Schlamm und Boden der abzugrabenden Bereiche sind vorab auf Schadstoffbelastungen zu untersuchen und kontaminierter Boden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu handhaben.
- Die Baggerarbeiten sind außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Wert gebenden Fische und Rundmäuler (April bis Juli) durchzuführen.
- Während der Baggerarbeiten ist die Durchgängigkeit der Gewässer zu gewährleisten. Mittels der Vermeidungsmaßnahme sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.
- Zeitliche Beschränkung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Wachtelkönig und Nachtigall (Mitte April-Mitte Juli).
- Der Baubeginn von Vorhaben ist außerhalb der Haupt-Rastzeiten der Zugvögel (Oktober – März) zu legen.
- Durch eine Entwicklung von naturnäheren Uferstaudenfluren entlang der Hafenzufahrt und des Hafenbeckens können für den Biber geeignete Versteck- und Ruheplätze entwickelt werden.
- Durch Lenkungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine übermäßige Inanspruchnahme der übrigen elbufernahen Flächen, die als LRT 3270 eingestuft sind, unterbleibt. Ein Wegeausbau zur Badestelle ist zu unterlassen.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die die Eingriffsintensität auf die Schutzgüter reduzieren, sind in der nachfolgenden Genehmigungsplanung festzulegen. Aufgrund des hohen Detaillierungsgrades kann eine Darstellung im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht erfolgen.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine konkreten Kompensationsmaßnahmen dargestellt. In den nach geschalteten Verfahren sind im Detail entsprechend den beeinträchtigten Funktionen der Naturgüter Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Neuanlage / Aufwertung funktionsgleicher bzw. ähnlicher Lebensräume führen. Geplant ist die Schaffung und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem feuchtem Grünland auf einer ca. 1,5 ha großen Ackerfläche im näheren Umfeld der Stadt Hitzacker, das als Ausgleich für die verlorenen Grünlandfunktionen auf der Schweineweide und als Nahrungsbiotop der lokalen Weißstorchpopulation dient. Die Grünlandfläche sowie die Pflanzung von linearen niederungstypischen Gehölzen am Rand der Fläche dienen der Aufwertung des Landschaftsbildes. Geplant ist ebenfalls die Aufwertung von Fischlebensräumen durch die Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Alten Jeetzel im Mündungsbereich der Elbe (Lage: ca. 1 km nordwestlich des Plangebietes) durch den Rückbau der Verrohrung und Einbau eines Durchlasses aus Wellstahlprofil im Bereich der Wegequerung mit einer für die Fließgewässerfauna ausreichend dimensionierten lichten Weite.

Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Bestand	Fläche (m²)	Planung	Fläche (m²)
BAS sumpfigen Weiden-Auengebüsch	710	Sondergebiet Hafen	3375
FZM mäßig ausgebauter Fluss	170	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße	5850
FZS stark ausgebauter Fluss	5500	Grünfläche, Flussuferflur	26.800
FSZ/OWS stark ausgebauter Fluss mit Siel	2500	Grünfläche, Mehrzweckplatz	7.625
FKK kleiner Kanal	3500	Grünfläche, Elbestrand	3150
FZH Hafenbecken an Flüssen	21880	Grünfläche, Gartenanlage	2025
GFF sonstiger Flutrasen	11960	Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen	19.075
GMF mesophiles Grünland feuchter Standorte	625	Wasserfläche	6.675
GMZ mesophiles Grünland, artenärmer	10520	Wasserfläche, Hafen	33.950
GFF/NSR sonstiger Flutrasen mit sonstigem nährstoffreichen Sumpf	3915	Hochwasserschutzanlage	12.600
GFS Sumpfdotterblumen-Wiese	3200	Fläche f. d. Landwirtschaft	84.375
GIAm gemähtes Intensivgrünlandes der Auen	82700		
BAT/NUT typisches Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler	4950		

NUT Uferstaudenflur der Stromtäler	2215		
NPR/NPU Pioniervegetation schlammiger Ufer mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften und mit sandigen vegetationsarme Uferbereiche	2780		
NUT/HFM Uferstaudenflur der Stromtäler mit Strauch- und Baumhecke	1250		
UH halbruderale Gras- u. Staudenflur	10350		
UR kurzlebige Ruderalflur	6100		
ONZ sonstiger Gebäudekomplex / Schöpfwerk	1040		
OVB Brücke	200		
OVH Hafengelände	3330		
OVS Straße	8765		
OVW Weg	150		
PZA junge strukturarme Grünanlage	810		
PKR strukturreiche Kleingartenanlage	1460		
SEF/BAT/NUT kleines naturnahes Altwasser mit typischen Weidengebüsch und Uferstaudenflur der Stromtäler	4670		
TFS Fläche mit Kopfsteinpflaster	1990		
TFK Fläche mit Schotter	85		
TMX Hochwasserschutzmauer	3125		
TMX/PZ Hochwasserschutzmauer mit sonstiger Grünanlage	2550		
WWS sumpfiger Weiden-Auwald	2325		
Gesamtfläche	205.525	Gesamtfläche	205.525

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalte und Ziele der 48. Flächennutzungsplanänderung, Stadt Hitzacker (Elbe), Schweineweide

Die Stadt Hitzacker (Elbe) plant, den Bereich zwischen der Alten Jeetzel und der Elbe, die ‚Schweineweide', zu nutzen. Das touristische Angebot soll mit der Erweiterung des Yachthafens, einem Mehrzweckplatz für besondere Ereignisse wie die Musiktage, dem Sängerfest, dem Schifffahrtsfest und Ähnliches und dem Elbestrand erweitert werden.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist das Gebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Schweineweide liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht". Teilflächen des nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe". Des Weiteren liegt das Vorhaben in der Gebietszone A, C und C – sied-

lungsnahe Elbvorlandbereiche des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt im Südosten des Plangebietes große Bereiche als Sondergebiete Hafen und als Wasserfläche, Hafen, dar. Sie liegen im Biosphärenreservat Elbtalaue und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und der städtebaulichen Ausrichtung des Sportboothafens in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel soll auf diese dargestellten Hafengebiete verzichtet werden. Die Flächen werden daher entsprechend der derzeitigen Nutzung und in ihrer Funktion als Überschwemmungsflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Erweiterung des Sportboothafens wird entsprechend der Vorgabe des RROP 2004 in nördlicher Richtung vorgenommen. Damit werden kurze Verbindungen zur Stadtinsel hin ermöglicht, was für den Tourismus förderlich ist. Die Fläche des Sportboothafens wird als Wasserfläche, Hafen, in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Alte Jeetzel wird entsprechend dem Bestand insgesamt als Wasserfläche dargestellt.

Die Abmessungen der Hafenerweiterung ergeben sich u. a. aus der Größe des Bemessungswasserfahrzeuges für den Sportboothafen. Als mittlere Bootsgröße wurde ein 12 m langes Sportboot angesetzt, das senkrecht zwischen den festgemachten Booten mindestens die 2-fache Bootslänge an freier Wasserfläche für das sichere Navigieren im Hafenbecken benötigt. Zur Reduzierung der Kollisionsgefahr beim An- und Ablegen wurde ein entsprechender Sicherheitszuschlag berücksichtigt, damit auch Boote mit einer Länge über 12,00 m den Sportboothafen Hitzacker problemlos nutzen können.

Die bestehende Hafenzufahrt bleibt in der Lage unverändert. Auf der westlichen Uferböschung der Hafenzufahrt wird zur Erleichterung der Unterhaltung eine Zwischenberme angelegt. Für die Unterhaltung des Mündungsbereiches der Hafenzufahrt in die Elbe wird von der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH angestrebt, die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Elbe am linken Ufer um ca. 200 m bis oberhalb der Hafenzufahrt zu verlängern und am rechten Ufer dementsprechend zu kürzen. Dies könnte im Rahmen der durch das Wasser- und Schifffahrtsamt laufend vorgenommenen Arbeiten (ständiges Baggern der Fahrrinne) erfolgen.

Die bestehende Slipanlage und kleinere Einrichtungen für den Sportboothafen werden als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. An dieser Stelle sollen Einrichtungen ermöglicht werden, die für den Sportboothafen notwendig sind. Dieses Gebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind daher zu beachten, besonders der § 78 „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. Nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen

Bauleitpläne für Häfen und Werften. Für die Einrichtungen des Sportboothafens kann daher ein Sondergebiet Hafen in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden. Die Erschließung des SO Hafen erfolgt über eine Anbindung an die südlich dargestellte überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, die wiederum in die Elbuferstraße einmündet.

Mit der geplanten Erweiterung des Sportboothafens ist die weitere Nutzung des Hafengeländes an der Marschtorstraße einschließlich der Slipanlage vorgesehen. Die baufälligen Stege werden durch eine neue Aluminiumschwimmsteganlage mit Auslegerfingern für das sichere Anlegen und Festmachen der Boote ersetzt. Auf der neuen Steganlage stehen für alle Liegeplätze Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung ist mit einer mobilen Fäkalienabsauganlage möglich, die installiert wird. Der neue Sportboothafen wird für ganzjährigen Betrieb ausgelegt, so dass Bootsliegeplätze auch im Winter genutzt werden können. Mit der Erweiterung des Sportboothafens erfolgt die Errichtung einer Bootslagerhalle in Hitzacker (Elbe), OT Meudelfitz.

In Hitzacker (Elbe) sind rund um die Stadtinsel umfangreiche Anlagen für den Hochwasserschutz erstellt worden. Neben dem Sielbauwerk und der Pumpstation ist um die Stadtinsel herum eine Schutzmauer entstanden, die bei Hochwasser die Stadtinsel vor Überschwemmungen schützen soll. Diese Anlagen werden in der 48. Flächennutzungsplanänderung in die Flächen für den Hochwasserschutz einbezogen. Die bestehenden Wasserflächen werden entsprechend ausgewiesen.

Der Bereich zwischen der Elbe und der Alten Jeetzel wird als Grünfläche dargestellt. Das Ziel ist, in diesem Flussbereich Gebiete entwickeln zu lassen, in denen die typischen Gewächse von Flussufern wachsen. Der größte Teil dieser Grünfläche wird daher mit der Zweckbestimmung Flussuferflur ausgewiesen.

Der Bereich an der Elbe, der derzeit mit Sandflächen ausgestattet ist, wird als Elbestrand dargestellt. Hier sollen Besucher die typischen Strandflächen entlang der Elbe erleben können.

An der Zufahrtsstraße zur Fähre wird in östlicher Richtung die Zweckbestimmung Mehrzweckplatz ausgewiesen. Auf diesem Platz sollen künftig zu besonderen Ereignissen Veranstaltungen stattfinden, wie etwa Konzerte im Rahmen der Musiktage, das Sängerfest, das Schifffahrtsfest, der Elbekirchentag, Theater-Aufführungen oder Ähnliches. Der Platz bleibt in seinem derzeitigen Zustand, es werden keine festen Bauten errichtet. Die Anzahl der Veranstaltungen beträgt weniger als 10 / Jahr. Aufgrund dieser Einschränkungen ist von einer Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen und den Erhaltungszielen der Schutzgebiete auszugehen.

Im Südosten des SO Hafens und im Südwesten des Plangebietes befinden sich ökologisch hochwertige Biotope mit Sümpfen, Nasswäldern, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereichen und Flussufer. Diese Bereiche werden als Grünfläche, Biotop

für wildlebende Tiere und Pflanzen, ausgewiesen, um die Biotope auch in Zukunft zu erhalten.

Südwestlich des Sondergebietes Hafen bestehen zwei Gartenanlagen, die auch in Zukunft entsprechend genutzt werden sollen. Diese Flächen werden daher als Grünflächen, Gartenanlage, ausgewiesen. Die Gartenanlagen wurden als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt, da im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen andere Gartenflächen beansprucht wurden. Sie sollen daher auch in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden. Die bisher festgelegten Kompensationsmaßnahmen auf einem Teilstück der Gartenanlagen sollen verlegt werden. Ein Änderungsverfahren zur Planfeststellung wird begonnen.

Alle geplanten und bestehenden Nutzungen sind abhängig von dem Wasserstand. Der größte Teil des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei Hochwasser können Teile der Flächen überschwemmt werden. Die Nutzungen sind daher in diesem Zeitraum nur eingeschränkt möglich.

Die Elbufer- und die Marschtorstraße werden entsprechend ihrer Funktion als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die Zufahrt zum Fähranleger wird künftig ebenfalls eine überörtliche Bedeutung haben, da geplant ist, einen Ausbau von einer reinen Personenfähre zu einer Kfz-Fähre vorzunehmen. Die Zufahrtsstraße wird daher als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt 8,46 ha als Sondergebiet Hafen und 5,035 ha als Wasserfläche, Hafen, dar. Die Flächennutzungsplanänderung hebt diese Darstellung im südlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes auf und stellt den 84,375 ha großen Bereich entsprechend der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine 19,075 ha große Teilfläche, die ökologisch hochwertige Biotope der Sümpfe, Nasswälder, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereiche und Flussufer aufweist, wird als Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, ausgewiesen. Die Aufhebung wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da dieser Bereich von sehr hoher ökologischer Bedeutung insbesondere für den Biotop- und Tierartenschutz und für Natura 2000 ist. Durch die Aufhebung werden naturschutzrechtliche Konflikte vermieden. Die Änderung führt zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Etwa 0,3375 ha Sondergebiet Hafen und 2,05 ha Wasserfläche Hafen des bestehenden Flächennutzungsplans werden entsprechend der derzeit realen Nutzung übernommen. 0,2025 ha werden entsprechend der jetzigen Nutzung als Gartenanlage dargestellt. Zusätzliche Eingriffe werden auf diesen Flächen ebenfalls nicht vorgenommen.

Die Umnutzung der „Schweineweide“, die in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungs-

plans werden keine konkreten Kompensationsmaßnahmen dargestellt. In den nach geschalteten Verfahren sind entsprechend den beeinträchtigten Funktionen der Naturgüter adäquate Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Neuanlage / Aufwertung funktionsgleicher bzw. ähnlicher Lebensräume führt. Relevant ist in diesem Sinne die Schaffung und Entwicklung von feuchtem Grünland sowie die Aufwertung von Fischlebensräumen durch Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der kleinen Nebengewässer der Elbe für die Fischfauna. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Aufwertung bzw. Entwicklung aue- bzw. niederungstypischer Grünelemente zu kompensieren.

Städtebauliche Werte:

Sondergebiet Hafen	ca. 0,34 ha
Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße	ca. 0,59 ha
Grünfläche, Flussuferflur	ca. 2,68 ha
Grünfläche, Mehrzweckplatz	ca. 0,76 ha
Grünfläche, Elbestrand	ca. 0,32 ha
Grünfläche, Gartenanlage	ca. 0,20 ha
Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen	ca. 1,91 ha
Wasserfläche	ca. 0,67 ha
Wasserfläche, Hafen	ca. 3,40 ha
Hochwasserschutzanlagen	ca. 1,06 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 8,44 ha
Gesamtgröße des Plangebietes	ca.20,37 ha

5.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Das Plangebiet der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Teilflächen des Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe“. Beide Gebiete sind Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Des Weiteren liegt das Plangebiet im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ im Gebietsteil „A“, Gebietsteil „C“ und Gebietsteil „C / siedlungsnahe Elbvorlandbereiche“.

Wesentliches Ziel des europäischen Schutzgebietssystems ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines EG-weiten kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" (Art. 3 FFH-Richtlinie). Dieses Netz besteht aus Gebieten, die zum Schutz von natürlichen und naturnahen Lebensräumen sowie bedrohten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von den Mitgliedstaaten der EU ausgewählt und der Europäischen Kommission gemeldet werden.

Die rechtlichen Grundlagen für dieses länderübergreifende Schutzgebietssystem wurden in der Europäischen Union mit der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)" (im folgenden FFH-Richtlinie) geschaffen. In Deutschland haben die Bundesländer die Aufgabe, dafür geeignete Gebiete auszuwählen und der Bundesregierung für eine Meldung vorzulegen. Die Regelungen sind bundesrechtlich in §§ 31 – 36 BNatSchG umgesetzt.

Die rechtlichen Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes sind bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten, besonders der § 78 „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. Nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist darauf hinzuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden müssen.

Die Eingriffsregelung ist gemäß § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten (vgl. grünordnerische Untersuchung im Kapitel „4. Auswirkungen“). Mit Grund und Boden wird Flächen sparend umgegangen, da nur die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendigen Flächen in die Planung einbezogen werden. Mit der 48. Flächennutzungsplanänderung wird die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft vergrößert. Das Nds. Wassergesetz regelt den Umgang mit dem Oberflächenwasser.

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 stellt das Biosphärenreservat dar und weist die Natura 2000-Gebiete als Vorranggebiete Natura 2000 aus.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stellt den größten Teil des Plangebietes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet für Erholung dar. Die Erweiterung des Sportboothafens ist hiervon ausgenommen. Die Elbe und die Alte Jeetzel sind als Gewässer ausgewiesen. Das Gewässer ist gleichzeitig FFH-Gebiet. Die Lage des Sportboothafens ist mit einem Symbol dargestellt. Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb eines Gebietes zur Sicherung des Hochwasserabflusses.

Weitergehende Aussagen zur Raumordnung finden sich im Kapitel „2. Raumordnung“ in der Begründung.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Siehe auch ‚Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG für das Planvorhaben: 48. Flächennutzungsplanänderung' in der Anlage

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes wird das Schutzgut Mensch durch die Darstellung von umfangreichen Flächen für den Hochwasserschutz berücksichtigt. In Hitzacker (Elbe) sind rund um die Stadtinsel umfangreiche Anlagen für den Hochwasserschutz erstellt worden. Neben dem Sielbauwerk und der Pumpstation ist um die Stadtinsel herum eine Schutzmauer entstanden, die bei Hochwasser die Stadtinsel vor Überschwemmungen schützen soll. Diese Anlagen werden in der 48. Flächennutzungsplanänderung in die Flächen für den Hochwasserschutz einbezogen.

Bewertung:
Das Schutzgut Mensch wird durch die Hochwasserschutzanlagen, die bereits errichtet wurden, nachhaltig vor Überschwemmungen geschützt. Emissionen werden durch die Planung nicht zusätzlich ausgelöst. Die Erholungsfunktion entlang der Wasserflächen bleibt bestehen.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen
Methodik: Eine Flächenbegehung fand im Sommer 2009 und 2010 statt. Grundlage der Biotoptypenerfassung ist der Kartierschlüssel für Biotoptypen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (2004). Die Biotoptypen sind in der Abb. 2 dargestellt. Die Bewertung der Lebensraumbedeutung der Biotope im Planungsraum erfolgt in Anlehnung an das vom ehemaligen NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE[2] herausgegebene Bewertungsverfahren.
Bereich Schweineweide

Der Vegetationsbestand auf der Schweinweide besteht überwiegend aus einer einförmigen, artenarmen Grünlandvegetation mit Arten des gemähten Intensivgrünlandes der Auen (GIAm). Das Grünland wird gemäht und wird bei Hochwasser temporär überflutet. Die durch wasserbauliche Maßnahmen beanspruchten Flächen sind mit kurzlebigen Ruderalfluren (UR) bewachsen. Die Zuwegung zu den beiden Fähranlegern im Norden und Westen der Schweineweide erfolgt über eine asphaltierte Straße (OVS) sowie über teilbefestigte Flächen mit Kopfsteinpflaster und Schotter (TFS, TFK). Die Vegetation der elbufernahen Zone wird erheblich von der Dynamik des Fließgewässers beeinflusst. Die häufiger überschwemmten Bereiche sind als

[2] vgl. BIERHALS, E. et.al.: „Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen" in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2004

sonstiger Flutrasen (GFF) einzustufen. Die wechselnassen Zonen der Buhnenfelder sind von Pioniervegetation schlammiger Ufer mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften (NPR) sowie von sandigen vegetationsarmen Uferbereichen (NPU) geprägt.

Gewässer

Die in den letzten Jahren durchgeführten wasserbaulichen Maßnahmen als Reaktion auf die extremen Hochwasserereignisse 2002 haben zu Veränderungen der ökologischen Situation der Schweineweide und den angrenzenden Flussufern geführt. Als Hochwasserschutzmaßnahme verläuft am südlichen Ufer des Altarms eine massive Hochwasserschutzmauer (TMX). Partiell werden die Hochwasserschutzanlagen auf der Altstadtinsel von jungen Grünanlagen begleitet (TMX/PZ). Ein Schöpfwerk in der Alten Jeetzel und eine Sielanlage in der Flussmündung der Jeetzel (ONZ) ermöglichen den kontrollierten Zu- und Abfluss. Ein Fähranleger wurde an den westlichen Rand der Schweineweide verlegt. Die Flussmündung der Jeetzel wurde aufgeweitet, um Schiffen und der Fähre eine Wendemöglichkeit zu bieten. Hierfür wurde eine Teilfläche der Schweineweide abgetragen. Die Uferböschungen der Jeetzel, der Alten Jeetzel und eines schmalen als Zufahrt zum Hafen genutzten Stichkanals (FKK) östlich der Schweineweide sind mit Schotter befestigt. Eine charakteristische Ufervegetation ist nur spärlich entwickelt, so dass dieser Bereich als stark ausgebauter Fluss (FZS) einzustufen ist. Der ehemals kleinflächig vorhandene Weiden-Auwald innerhalb der Buhnenfelder der Elbe ist bis auf wenige Laubbäume (HBE) abgeholzt.

Die Alte Jeetzel fungiert im Plangebiet als Hafen für Sportboote und ist als Hafenbecken an Flüssen (FZH) zu bezeichnen. In diesem Bereich sind die im Regelprofil einförmig gestalteten Ufer der Alten Jeetzel mit Ausnahme eines verlandenden Altarmreliktes mit Steinschüttungen befestigt. Charakteristische Uferstaudenfluren sind nicht vorhanden. Ende 2010 wurde der Hafen sowie die Hafenzufahrt bis auf eine Sohltiefe von 7,80 m ü. NN entschlammt. Dem entsprechend ist die sandige Gewässersohle ohne bzw. nur spärlich mit Wasservegetation bewachsen.

Eine Steganlage mit ca. 50-60 Liegeplätzen verläuft entlang der Hochwasserschutzmauer. Das Hafengelände mit Slipanlage (OVH) ist weitestgehend befestigt. Östlich der Hafenanlage befindet sich ein ehemaliger nur noch als Relikt vorhandener Altarm der Alten Jeetzel, der zum Zeitpunkt der Kartierung (Sommer 2009) weitgehend verlandet war. Der Bereich ist als kleines naturnahes Altwasser (SEF) zu bezeichnen. Eingezogen ist ein typisches Weiden-Auengebüsch (BAT) mit Uferstaudenflur der Stromtäler (BAT/NUT) am östlichen Rand des Hafengeländes. Die östlichen Ufer des Altwassers sind dem typischen Weiden-Auengebüsch (BAT), mit Uferstaudenflur der Stromtäler (BAT/NUT/) zuzuordnen.

Elbvorland und Marschflächen

Nordöstlich der Alten Jeetzel erstreckt sich ein heterogenes Grünlandareal mit Intensivgrünland der Auen (GIA), sonstigem Flutrasen (GFF) und sonstigem mesophilem Grünland, artenärmere Variante (GMZ).

Die binnendeichs liegenden Marschflächen im südlichen Teilbereich des Plangebietes sind überwiegend als Intensivgrünland der Auen (GIA) zu bezeichnen. Die ufernahen Zonen der Jeetzel bzw. des Hitzacker Sees sind stärker vernässt und anmoorig. Hier hat sich ein Mosaik aus Sumpfdotterblumen-Wiese (GFS), sonstigem Flutrasen mit sonstigem nährstoffreichen Sumpf (GFF/NSR) und Uferstaudenfluren der Stromtäler (NUT) gebildet. Am Uferrand wachsen Weidengehölze, die als typischer Weiden-Auwald (WWA) und als sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS) einzustufen sind. Am südöstlichen Rand des Plangebietes wird ein kleiner Teilbereich eines mesophilen Grünlandes feuchter Standorte (GMF) und eines Grabens mit Uferstaudenflur der Stromtäler mit Strauch- und Baumhecke (NUT/HFM) einbezogen.

Siedlungsbiotope

Zwei kleine Grünanlagen grenzen an die Marschtorstraße an, die als strukturreiche Kleingartenanlage (PKR) und als sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PZA) einzustufen sind. Das Plangebiet wird von einigen Straßen (OVS) durchzogen. Die Böschungen an den Straßen und Wegen sind als halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) ausgeprägt. Die Altstadt und die Schweineweide verbindet eine neue Brücke (OVB). Die Fährstraße ist versiegelt und teilweise mit Kopfsteinpflaster (TFS) befestigt. Der Stichweg zum Fahranleger ist mit Schotter (TFK) befestigt.

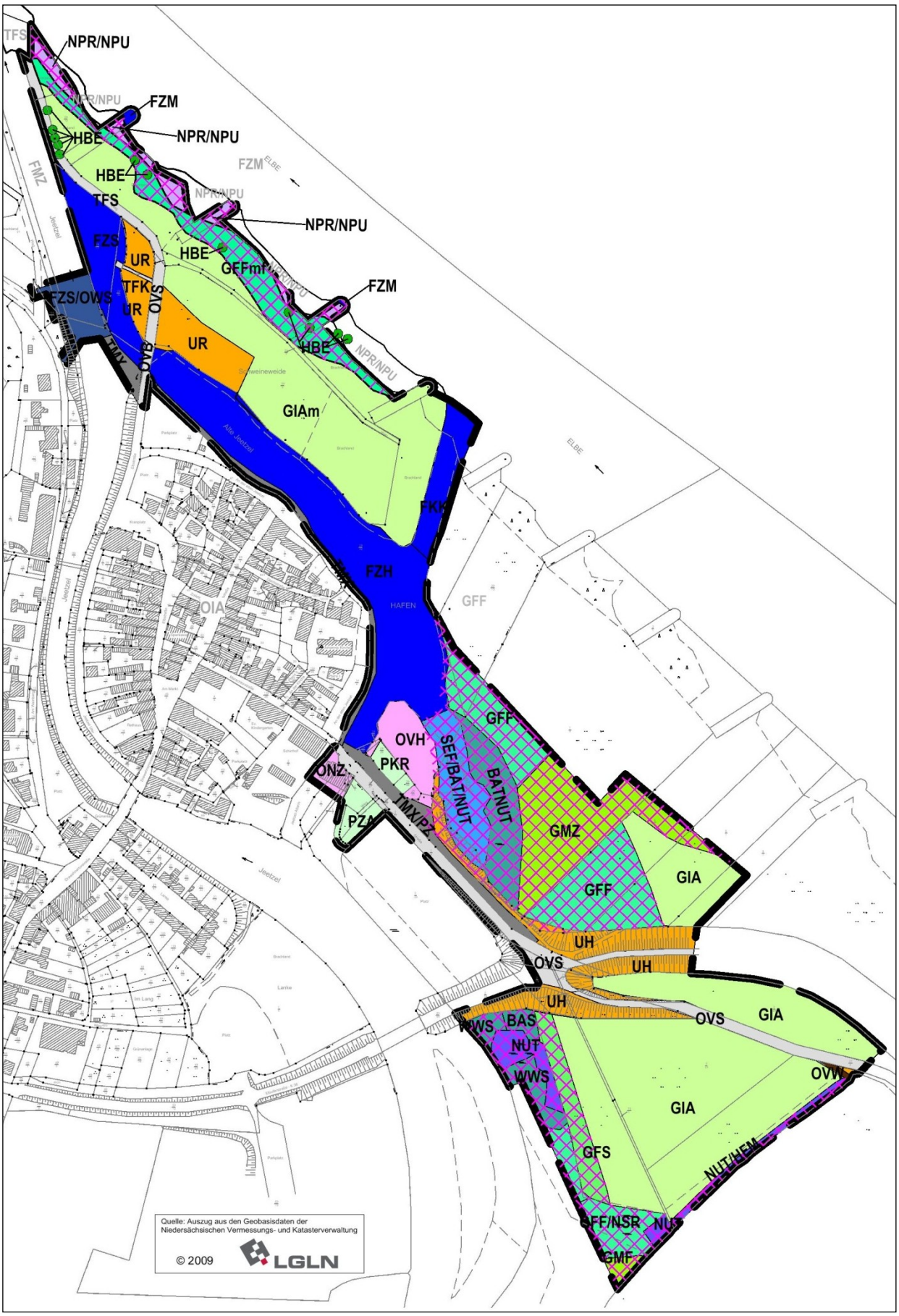

Abbildung 2: Biotoptypenkarte M 1 : 5000

Erläuterung der Biotoptypenkürzel:
BAS sumpfigen Weiden-Auengebüsch; **BAT** typisches Weiden-Auengebüsch; **BAT/NUT** typisches Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler; **FZM** mäßig ausgebauter Fluss; **FZS** stark ausgebauter Fluss; **FZS/OWS** stark ausgebauter Fluss mit Siel **FKK** kleiner Kanal; **FZH** Hafenbecken an Flüssen; **GFF** sonstiger Flutrasen; **GMF** mesophiles Grünland feuchter Standorte; **GMZ** mesophiles Grünland, artenärmer, **GFF/NSR** sonstiger Flutrasen mit sonstigem nährstoffreichen Sumpf; **GFS** Sumpfdotterblumen-Wiese; **GIAm** gemähtes Intensivgrünlandes der Auen; **HBE** Laubbäume; **NUT** Uferstaudenflur der Stromtäler; **NPR** Pioniervegetation schlammiger Ufer mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaf-ten; **NPU** sandige vegetationsarme Uferbereiche; **NUT/HFM** Uferstaudenflur der Stromtäler mit Strauch- und Baumhecke; **UH** halbruderale Gras- u. Staudenflur; **UR** kurzlebige Ruderalflur; **ONZ** sonstiger Gebäudekomplex / Schöpfwerk; **OIA**: Altstadt, **OVB** Brücke; **OVH** Hafengelände; **OVS** Straße; **OVW** Weg; **PZA** junge strukturarme Grünanlage; **PKR** strukturreiche Kleingartenanlage; **SEF/BAT/NUT** kleines naturnahes Altwasser mit typischen Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler **TFS** Fläche mit Kopfsteinpflaster; **TFK** Fläche mit Schotter; **TMX** Hochwasserschutzmauer; **WWS** sumpfiger Weiden-Auwald

besonders geschützte Biotope (§ 17 NElbtBRG)

Plangebietsgrenze

Bewertung:

Tabelle 2: Bewertung der Lebensraumbedeutung

Wertstufe: V (von sehr hoher Bedeutung):	Kleines naturnahes Altwasser mit typischen Weiden-Auengebüsch und Uferstaudenflur der Stromtäler (SEF/BAT/NUT), sumpfiger Weiden-Auwald (WWS)
Wertstufe: IV (von hoher Bedeutung)	typisches und sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAT, BAS), typisches Weiden-Auengebüsch mit Uferstaudenflur der Stromtäler (BAT/NUT), mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF), Uferstaudenflur der Stromtäler mit Strauch- und Baumhecke (NUT/HFM), sonstiger Flutrasen mit sonstigem nährstoffreichen Sumpf (GFF/NSR), mäßig ausgebauter Fluss (FZM)
Wertstufe: III (von mittlerer Bedeutung):	sonstiger Flutrasen (GFF), Laubbäume (HBE), Sumpfdotterblumenwiese (GFS), mesophiles Grünland, artenärmere Variante (GMZ), halbruderale Gras- u. Staudenflur (UH) Ruderalflur (UR),
Wertstufe: II (von mäßiger Bedeutung):	gemähtes Intensivgrünlandes der Auen (GIAm), kurzlebige Ruderalfluren (UR), stark ausgebauter Fluss (FZS), kleiner Kanal (FKK), strukturreiche Kleingartenanlage (PKR)
Wertstufe: I (von geringer Bedeutung):	Flächen mit Kopfsteinpflaster und Schotter (TFS, TFK), Hochwasserschutzmauer (TMX), junge strukturarme Grünanlagen (PZA), sonstiger Gebäudekomplex (ONZ), Hafenbecken an Flüssen (FZH), Hafengelände mit Slipanlage (OVH), Siel (OWS)

Tabelle 3: Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG in den Gebieten C-46 „Elbvorland zwischen Wussegel und Hitzacker“ sowie C 53 „Untere Jeetzelniederung“

LRT 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	Pioniervegetation schlammiger Ufer mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften (NPR) sowie sandige vegetationsarme Uferbereiche (NPU), mäßig ausgebauter Fluss (FZM)
LRT 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	sumpfiger Weiden-Auwald (WWS), sumpfiges Weiden-Auengebüsch (BAS)
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	mesophiles Grünland, artenärmere Variante (GMZ), mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF)
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Uferstaudenfluren der Stromtäler (NUT)

Flora
Im Rahmen der Erhebungen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine speziellen floristischen Erhebungen durchgeführt.

Die Auswertung vorliegender Daten[3] weist für das Elbufer am nördlichen Rand der Schweineweide mehrere in Niedersachsen bestandsgefährdete Pflanzen auf: Katzenschwanz (Leonurus marrubiastrum), Hirschsprung (Corrigiola litoralis), Braunes Zyperngras (Cyperus fuscus), Schlammling (Limosella aquatica), Großes Flohkraut (Pulicaria vulgaris). Östlich des Plangebietes sind in den ufernahen Bereichen der Elbe und der Alten Jeetzel das stark gefährdete Spießblättrige Helmkraut (Scutellaria hastifolia) kartiert worden. In den verlandeten Uferzonen des Altarms sind die bundesweit besonders geschützte Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudacorus) und Katzenschwanz (Leonurus marrubiastrum) wüchsig.

Im übrigen Bereich der Schweineweide wurden keine gefährdeten und geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Für den Pflanzenartenschutz kann dem Elbufer und der östlichen Uferzone des Altarm-Reliktes am Sportboothafen eine sehr hohe Bedeutung beigemessen werden.

Fauna
Im Rahmen der Erhebungen zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es wurde auf vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen.

[3] UVS zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Büro Dr. Kaiser, 2005), Kartierung der besonders geschützten Biotope, PGM 2007

Biber (Castor fiber), RL Ni 0, RL D 3
Im Rahmen der Biberkartierung in ausgewählten Gewässerabschnitten der niedersächsischen Elbtalaue (EBERSBACH, H. & ZSCHEILE, K., 2010) wurde festgestellt, dass der Biber die Schweineweide frequentiert. Es wurden am Elbufer Schnittspuren an Gehölzen sowie am südöstlichen Rand der Schweineweide eine Ruhestätte (Sasse) festgestellt. Des Weiteren liegen zahlreiche Nachweise im Bereich Hitzackersee, Alter Jeetzel und der Jeetzel zwischen Kähmen bis Lüggau vor. Die Elbe und das Jeetzelsystem stellen bedeutende Wanderkorridore der Tierart dar.

Fischotter (Lutra lutra), RL Ni u. D: 1
Nachweise des Fischotters im Gebiet liegen nicht vor. Nachgewiesen wurde die Art im angrenzenden Hitzacker See und im Fließgewässersystem der Jeetzel (vgl. Biosphärenreservatsplan: Textkarte Nr. 14). Das Jeetzelsystem ist als wichtiger Wanderkorridor für die Tierart zu werten.

Vögel
Im Rahmen der Brutvogelkartierung zur UVS zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Büro Dr. Kaiser, 2005) wurden im nördlichen Plangebiet keine Brutvögel festgestellt. Aufgrund der Vorbelastung durch menschliche Nutzung ist das nördliche Plangebiet als Brutareal für Brutvögel von geringer Bedeutung einzustufen. In den naturnäheren Bereichen nordwestlich und nordöstlich der kleinen Elbinsel wurden zwei Brutpaare des in Niedersachsen stark gefährdeten Wachtelkönigs sowie 4 Brutpaare der gefährdeten Nachtigall am Elbufer nachgewiesen. Die offenen Grünlandareale im Südosten des Plangebietes wiesen 3 Brutpaare der gefährdeten Feldlerche sowie 1 Brutpaar des gefährdeten Eisvogels im Auwaldkomplex am Jeetzelufer auf. An Vogelarten mit großem Raumanspruch, die das nördliche Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, ist der Weißstorch (Ciconia ciconia) zu berücksichtigen. Der Weißstorch ist ein Charaktervogel der Wiesen und Weiden in den Niederungen des Biosphärenreservates und brütet in den meisten niederungsnahen Ortschaften. Sein Bestand hat sich laut Angaben des Biosphärenreservatsplanes in den letzten 15 Jahren auf ca. 100 Brutpaare vergrößert.

Die Untere Jeetzelniederung südöstlich von Hitzacker ist als bedeutendes Brutareal von nationaler Bedeutung zu werten. Das südöstliche Plangebiet umfasst einen kleinen Teilausschnitt des Gebietes. Es ist ein Schwerpunktraum für Wiesenlimikolen und Wachtelkönig. Ferner hat die Jeetzelniederung Bedeutung für weitere seltene und gefährdete Vogelarten, z. B. Knäkente, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Kranich und Weißstorch.

Als **Rastplatz für Zugvogelarten** ist dem Gebiet nach Darstellung des Biosphärenreservatsplanes (Karte 1b: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tierartenschutz -Brut- und Gastvögel-) eine regionale Bedeutung beizumessen. Das östlich angrenzende Elbvorland ist als Gastvogellebensraum von nationaler

Bedeutung eingestuft. Das östliche weitläufige Grünlandareal des Elbvorlandes wird vom NLWKN als ein Schwerpunkt (Winterhalbjahr 2008/2010) mit Rastvorkommen nordischer Gastvögel dargestellt. Das Rastgebiet liegt ca. 500 m östlich des Projektgebietes. Das südöstliche Plangebiet ist Teil eines national bedeutenden Gastvogellebensraumes.

Nach Angaben des Biosphärenreservatsplanes finden sich während der Zugzeit in großer Anzahl die Entenarten: Stockente (Anas platyrhynchos), Krickente (Anas crecca), Spießente (Anas acuta), Löffelente (Anas clypeata), Pfeifente (Anas penelope), Tafel- und Reiherente (Aythya ferina, A. fuligula) ein. In großer Zahl rasten Bläss-, Saat- und Graugänse (Anser albifrons, A. fabalis, A. anser), Bekassinen (Gallinago gallinago), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), in geringerer Zahl auch Uferschnepfen (Limosa limosa) und Große Brachvogel (Numenius arquata). Weiterhin ziehen größere Zahlen von Kiebitzen (Vanellus vanellus mit maximal 18.000 Individuen) und Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) durch das Gebiet.

Ein Teil der nordischen Gastvögel überwintert auch in großer Anzahl im Gebiet. Es handelt sich um die Arten: Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*), Singschwan (*Cygnus cygnus*) und Zwergschwan (*Cygnus columbianus*).

Lurche und Reptilien
Bedeutende Vorkommen über Wert gebende Lurche und Reptilien innerhalb des Plangebietes sind nach Auswertung der vorhandenen Daten und Unterlagen nicht nachgewiesen.

Insekten
Die Auswertung vorliegender Daten[4] ergibt, dass im nördlichen Plangebiet aufgrund der Strukturarmut und des blütenarmen Grünlandareals keine Wert gebenden Insektenarten vorkommen. Die Jeetzelniederung ist u. a. für den vom Aussterben bedrohten Mädesüß-Perlmuttfalter und verschiedener für Feuchtgebiete und wechselfeuchte Areale mit höherwüchsiger Vegetation typische bestandsgefährdete Heuschreckenarten, z. B. Sumpfschrecke, Sumpfgrashüpfer, Große Goldschrecke, Säbel-Dornschrecke, Kurzflügelige Schwertschrecke und Wiesengrashüpfer von hoher Bedeutung.

Rundmäuler und Fische
Für den Bereich Alte Jeetzel / Hafen Hitzacker liegen nur aus dem Jahr 1993 Befischungsdaten vor.[5] Die Beprobungsergebnisse zeigen eine Artenkombination aus überwiegend stationären, Stillwasser liebenden oder bezüglich Strömung indifferenten Fischarten, die als Laichsubstrat Pflanzen beziehungsweise Pflanzen und Steine benötigen, wie Rotauge, Güster, Kaul- und Flussbarsch, Ukelei, Hecht und

[4] UVS zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Büro Dr. Kaiser, 2005), Kartierung der besonders geschützten Biotope, PGM 2007
[5] In: UVS zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Büro Dr. Kaiser, 2005)

Brassen. Zu den Strömung liebenden Arten zählen der Aland und der Rapfen. Einige Arten werden in der Roten Liste Niedersachsen (1993) geführt. Als bestandsgefährdet gelten Rapfen, Ukelei und Hecht. Der Zander ist als potenziell gefährdete Art gelistet. In der Roten Liste Deutschland (2010) ist keine Art verzeichnet. Der Rapfen wird zusätzlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Aufgrund der Ende 2010 vorgenommenen Entschlammung des Hafenbereichs und des Stichkanals sind die derzeitigen strukturbezogenen Reproduktionsbedingungen für Krautlaicher (phytophile Reproduktionsgilde) als ungünstig zu bewerten. Für den Rapfen bietet das Hafenbecken ebenfalls keine günstigen Reproduktionsbedingungen, da die Art als Laichhabitat stark strömendes Wasser mit kiesigem Substrat benötigt. Die Larvalentwicklung findet in geschützten, strukturreichen, kiesig-steinigen flachen Uferbereichen statt. Das Hafenbecken mit den einförmig mit Hüttensteinen befestigten Uferböschungen weist keine günstigen Habitatstrukturen für die Fischlarven und Jungfische auf.

Jüngere Beprobungsdaten der LAVES[6] liegen für die Jeetzel bei Seerau (2011, 2008, 2006) und die Elbe bei Kaltenhof und Schnackenburg (2011, 2010, 2008) vor. Es wurden insgesamt 26 Arten (21 Arten in der Elbe und 20 Arten in der Jeetzel) festgestellt. Hiervon sind 9 Arten (Aal, Bitterling, Hecht, Moderlieschen, Quappe, Rapfen, Ukelei, Zope, Zander) in den Roten Listen des Landes bzw. des Bundes geführt. 5 Arten (Moderlieschen, Steinbeißer, Rapfen, Bitterling, Bachneunauge) sind Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie. Des Weiteren liegen für die Elbe Nachweise über Flussneunauge, Weißflossengründling und Lachs vor. Außerdem durchquert das Meerneunauge die niedersächsische Mittelelbe auf seiner Wanderung zu stromaufwärts gelegenen Laichplätzen.

Insgesamt zeichnet sich das Fließgewässersystem der Elbe und Jeetzel durch ein breites Artenspektrum mit Vorkommen mehrerer Fische und Rundmäuler aus, die in Niedersachsen und bundesweit auf der Roten Liste stehen bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützt sind. Als Lebensraum für Fische ist dieser Bereich von hoher Bedeutung. Durch das Vorkommen von Wanderfischen in der Elbe und der Jeetzel sowie der Tatsache, dass auch sogenannte stationäre Fischarten lokale Wanderungen durchführen, sind die Elbe und die Jeetzel als Wanderkorridor für Fische und Rundmäuler von besonderer Bedeutung.

Die Jeetzel wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG WRRL als regionale Wanderroute bzw. als wichtiges Laich- und Aufwuchsgewässer für das Flussgebiet der Elbe ausgewiesen (vgl. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D) und ist damit von besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung intakter Fischbestände. Für anadrome Wanderfische (Lachs, Meerforelle, Meerneunauge und Flussneunauge), aber insbesondere auch für "regionale" Wan-

[6] Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei

derfische (Barbe, Rapfen, Quappe) besitzt der Flusslauf eine sehr wichtige Funktion.

5.2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im Klimabezirk „Elbniederung“ im Übergang von atlantischem Klima im Westen zu kontinentalem Klima im Osten. Die Extreme des kontinentalen Klimas (warme Sommer, kalte Winter) werden allerdings durch das Wasser der Elbe abgemildert, das sich nur träge erwärmt oder abkühlt und auch durch Verdunstung und Kondensation starke Temperaturänderungen verzögert. Die Niederschlagsmenge nimmt von Westen nach Osten ab. Das im Regenschatten der Hohen Geest liegende Wendland ist eines der niederschlagsärmsten Gebiete Deutschlands (Biosphärenreservatsplan, 2010 S. 21).

Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest, die insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung ist.

Zum Großteil zeichnet sich das Plangebiet und die umgebenden ausgedehnten Elbvorland- und Marschflächen durch unversiegelte Freiflächen aus, die insgesamt als Kaltluftproduzent fungieren.

Bewertung:
Kleinklimatische Extreme, wie erhöhte Temperaturschwankung, Winddüsen sowie verstärkte lufthygienische Belastungen durch Stäube und Aerosole sind aufgrund der großen überwiegend grünlanddominierten Freiflächen nicht wahrscheinlich. Bedeutende kleinklimatisch wirkende Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden.

Aufgrund der auch für den ländlichen Raum existenten lufthygienischen „Grund“-Belastung ist die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes „Klima“ mäßig eingeschränkt.

5.2.1.4 Schutzgut Landschaft

Das nördliche Plangebiet und sein Umfeld werden von dem schmal ausgeprägten Elbvorland geprägt. Die Vielfalt der Auenlandschaft basiert vor allem auf der Dynamik des Wasserabflusses der Elbe, die von dem natürlichen Hochwasserrhythmus regelmäßig überformt wird und somit das Relief kleinräumig formt mit kleineren Abbruchkanten, Flutrinnen und -mulden, Altgewässer und Bracks. Prägend für den Bereich sind die weitläufigen Grünlandareale, die von Auengehölzen strukturiert werden. Typisch für die elbufernahen Flächen sind die breiten sandigen Elbuferfluren zwischen den Buhnenfeldern. Im Nahbereich der siedlungstypischen historischen Altstadtlage ist das Elbvorland (Schweineweide) durch wasserwirtschaftliche Bauwerke und Befestigungen erheblich beeinträchtigt. Hafen und Fähranleger stellen für den siedlungsnahen Raum typische wasserbezogene Nutzungen dar. In ihrer Ausprägung und Dimensionierung sind sie dem Raum untergeordnet und fügen sich in das siedlungsnahe Bild des kleinen Elbestädtchens ein.

Das südliche Plangebiet wird von der binnendeichs liegenden, großräumigen und gehölzarmen Grünlandniederung der Jeetzel geprägt. Die ebene, transparent weitläufig wirkende Niederungslandschaft wird überwiegend von Grünland dominiert, das meist klein oder unregelmäßig parzelliert ist und auch geringe Höhenunterschiede vielgestaltig und blütenreich abbildet. Im Umfeld des Plangebietes erfährt das Gebiet eine Belebung durch die naturnah wirkenden gehölzreichen Uferzonen des Hitzacker Sees und linearen Heckenstrukturen, die markante Landschaftselemente in dem Bereich darstellen.

Bewertung:
Dem nördlichen Teil des Plangebietes und seinem Umfeld ist eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen. Dem südlichen Plangebiet ist eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen.

5.2.1.5 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet und sein näheres Umfeld werden durch die flache Talaue der Elbe geprägt. Die Höhen liegen bei ca. 11,5 m über NN im Norden des Plangebietes und steigen nach Südosten auf ca. 12,5 m über NN an. Die natürlichen Höhen werden von dem hohen Straßendamm der K 36 unterbrochen, der ebenfalls als Hochwasserschutzdeich fungiert.

Das geologische Ausgangsmaterial der Flussaue besteht aus tonig-schluffigen und sandigen Flussablagerungen des Holozäns (vgl. Bodenübersichtskarte M 1: 50 000, NLfB)[7]. Im Plangebiet dominieren sandige Fluss-Sande, aus denen sich der Bodentyp Gley entwickelt hat.

Im Plangebiet unterliegt der Boden überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Zu den Siedlungsflächen zählen die Gärten und Grünanlagen, das Gelände des Sportboothafens, die Straßen und Hochwasserschutzanlagen.

Bewertung:
Der sandige Boden zeichnet sich durch ein mäßiges bis mittleres Nährstoff-Nachlieferungsvermögen aus, so dass das landwirtschaftliche Ertragspotential als mittel eingestuft wird (vgl. Bodenkundliche Standortkarte: landwirtschaftliche Ertragspotential M 1 : 200.000, NLfB)[8]. Die Filter- und Puffereigenschaften gegenüber chemischen Fremdstoffen sind aufgrund ihres mäßigen Humin- und Lehmanteils als mäßig zu bewerten.
Alle Böden sind grundsätzlich gegenüber Überbauung und Versiegelung empfindlich. Der grundwassergeprägte Gleyboden reagiert gegenüber Entwässerungsmaß-

[7] NLfB: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Böden in Niedersachsen.1997
[8] NLfB: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen, 1981

nahmen besonders empfindlich. In der rezenten Elbaue sind die Böden gegenüber Wassererosion empfindlich.

Die vom Hochwasser der Elbe beeinflussten Böden können hohe Konzentrationen an Schwermetallen und organischen Schadstoffen in den bodennahen Schichten aufweisen. Die Vorschriften der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Die Siedlungsflächen sind zum überwiegenden Teil überbaut und versiegelt bzw. durch Bodenauf- und -abträge erheblich überformt. Infolge dessen können die Böden in diesem Bereich lediglich als mehr oder weniger veränderte Kulturböden bzw. im Fall von versiegelten Flächen als Rumpfböden bezeichnet werden.

Die Leistungsfähigkeit des versiegelten Bodens für den Naturhaushalt ist erheblich herabgesetzt und nur von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Den veränderten Kulturböden ist eine mäßige Bedeutung beizumessen.

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind als überprägter Naturboden einzustufen, der eine mittlere Bedeutung besitzt.

5.2.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Norden des Plangebietes werden die Mündung der Jeetzel sowie ein kurzer Abschnitt des Elbufers in das Plangebiet einbezogen.

Die **Jeetzel** ist ein Fließgewässer I. Ordnung und wurde vor ca. 40 Jahren naturfern ausgebaut und zwischen Dannenberg und Lüchow bedeicht. Sie entspringt in Sachsen-Anhalt und besitzt mit 1.928 km² ein relativ großes Einzugsgebiet. Auf dem sieben Kilometer langen Abschnitt vor ihrer Mündung ist sie ein langsam fließendes Gewässer der großen Feinmaterialaue der Elbe. Ab Dannenberg gehört der Fluss zum Typ des sandgeprägten Fließgewässers des Tieflands. Im Ortsbereich von Hitzacker sind die Ufer mit Schüttsteinen, Steinpflaster und Mauern befestigt. Südöstlich der Altstadt Hitzacker zweigt ein Nebenarm der Jeetzel ab, der als „Alte Jeetzel“ bezeichnet wird. Der Nebenarm umfließt die Altstadt und mündet nordwestlich dieses Siedlungsbereiches wieder in die Jeetzel. Innerhalb des Plangebietes wird der Nebenarm als Sportboothafen genutzt. Als Hafenzufahrt wird ein schmaler Stichkanal östlich der Schweineweide genutzt.

Das im Plangebiet liegende Elbufer am nördlichen Rand der Schweineweide ist nur im Bereich der Buhnen durch Steinschüttungen verbaut. Die unverbauten Flächen sind durch Flutrasen (GFF) und Pionierfluren (NPR, NPU) geprägt. Die kleinflächigen Weiden-Auwaldrelikte wurden bis auf wenige Bäume abgeholzt.

Infolge der von den Gewässern mitgeführten Sedimentfrachten, die sich verstärkt in den strömungsarmen Zonen ablagern, zeigte der Altarm der Jeetzel im Hafenbereich incl. Stichkanal eine verstärkte Verschlammung auf. Zur Gewährleistung der Hafennutzung wurde der Stichkanal und der Sportboothafen Ende 2010 bis auf eine Sohltiefe von 7,80 m ü.NN entschlammt.

Durch die vor wenigen Jahren durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsbereich Hitzackers (Bau eines Schöpfwerks, einer Sielanlage und einer Hochwasserschutzmauer, Planfeststellungsbeschluss von Nov. 2005) wurde die Gewässerstruktur der Fließgewässer nochmals verändert.

Hochwasser
Der gesamte Bereich des Plangebietes gilt als potenzielles Überflutungsgebiet der Elbe. Das NLWKN stuft das Gebiet als potenziell überflutungsgefährdet (Gefährdungsstufe 1) ein. Das Elbvorland und die Schweineweide liegen außerhalb von Hochwasserschutzanlagen und unterliegen dementsprechend dem (Hoch-)Wasserstand der Elbe. Das Hochwasser 2002 führte mit einem Bemessungshochwasserstand der Elbe von 15,15 m ü. NN am Pegel Hitzacker zur Überflutung der Altstadt Hitzacker. Das daraufhin errichtete Hochwasserschutzsystem mit einer Hochwasserschutzwand und mobilen Aufsatzelementen weist eine Gesamthöhe von 16,35 m ü. NN auf und sichert das Stadtgebiet gegen ein 100-jährigen Hochwasserereignis ab. Gleichzeitig sollen das in der Jeetzel errichtete Sielbauwerk und das in der Alten Jeetzel errichtete Schöpfwerk den Rück- und Zufluss des Jeetzelwassers regulieren. Die Hochwasserschutzanlagen sind in der Änderung des Flächennutzungsplans als Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses dargestellt.

Grundwasser
Das Plangebiet zählt zu den grundwassernahen Standorten. Nach der „Geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen - Grundwasser - “ (1990) liegt das obere Hauptgrundwasserstockwerk im Bereich des Plangebietes bei ca. 11 m über NN (interpoliert). Die Grundwasserströme entsprechen den topographischen Gegebenheiten und sind in die Elbaue gerichtet.

Die Grundwasserfließrichtung entspricht den topographischen Höhen und fließt in nordwestliche Richtungen.

Bewertung:
Die Gewässer sind daher als naturfern einzustufen (siehe Biosphärenreservatsplan Karte Nr. 3b: Wasser und Stoffretention). Die Strukturgüte für den Mündungsbereich der Jeetzel in die Elbe wird gemäß der Strukturgütekarte für das Teileinzugsgebiet Jeetzel (NLWKN, Gewässergütebericht Elbe 2000) als stark veränderter Gewässerabschnitt und als vollständig veränderter Gewässerabschnitt eingestuft.

Die Gewässergüte des Mündungsbereichs ist als kritisch belastet (Güteklasse II-III) bewertet.

Für die Elbe liegen in dem Gewässergütebericht 2007 zum ersten Mal die Bewertungskriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zugrunde. Es wird für die niedersächsische Mittelelbe in der Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials ein ungünstiger Zustand angegeben. Die Situation der Fischfauna wird als gut bewertet. Die Schwellenwerte der spezifischen Schadstoffe wurden in der Gesamtbetrachtung eingehalten.

Ein Kriterium zur Abschätzung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers ist die Grundwasserneubildungsrate. Die Aue mit ihren grundwasserbeeinflussten Böden weist eine hohe Verdunstung bei gleichzeitiger geringer Versickerungsleistung auf. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit bis zu 100 mm/a im langjährigen Mittel als gering zu bezeichnen.

Die Beurteilung der Gefährdung des obersten Hauptgrundwasserleiters gegenüber oberflächig eingetragenen Schadstoffen lässt Rückschlüsse auf das Grundwasserschutzpotential zu. Dies kann anhand der Wasserdurchlässigkeit und Mächtigkeit der Deckschichten sowie der Grundwasserflurabstände abgeleitet werden.

Das Plangebiet und sein näheres Umfeld zeichnen sich durch sandige Deckschichten aus, die weniger als 5 m Mächtigkeit über dem Hauptgrundwasserstockwerk aufweisen und eine hohe Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag aufweisen, so dass von einem hohen Schutzpotential auszugehen ist.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstige Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Innerhalb des Sondergebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt.

Bewertung:
Es liegen keine Hinweise für das Vorkommen von Bodendenkmalen vor.

5.2.1.8 Zusammenfassende Bewertung des Umweltbestandes

Innerhalb des zu untersuchenden Wirkraumes wird das Schutzgut Mensch durch die Hochwasserschutzanlagen, die bereits errichtet wurden, nachhaltig vor Überschwemmungen geschützt. Die Vegetation entlang der Elbe ist von sehr hoher bis mittlerer Bedeutung. Die Elbe und das Jeetzelsystem stellen bedeutende Wanderkorridore für den Bieber dar. Das Jeetzelsystem ist darüber hinaus für den Fischotter ein wichtiger Wanderkorridor. Die offenen Grünlandareale im Südosten des

Plangebietes wiesen 3 Brutpaare der gefährdeten Feldlerche sowie 1 Brutpaar des gefährdeten Eisvogels im Auwaldkomplex am Jeetzelufer auf. An Vogelarten mit großem Raumanspruch, die das nördliche Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen, ist der Weißstorch (Ciconia ciconia) zu berücksichtigen. Die Untere Jeetzelniederung südöstlich von Hitzacker ist als bedeutendes Brutareal von nationaler Bedeutung zu werten. Das südöstliche Plangebiet umfasst einen kleinen Teilausschnitt des Gebietes. Es ist ein Schwerpunktraum für Wiesenlimikolen und Wachtelkönig. Ferner hat die Jeetzelniederung Bedeutung für weitere seltene und gefährdete Vogelarten, z. B. Knäkente, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Kranich und Weißstorch. Als Rastplatz für Zugvogelarten ist dem Gebiet nach Darstellung des Biosphärenreservatsplanes (Karte 1b: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Tierartenschutz -Brut- und Gastvögel-) eine regionale Bedeutung beizumessen. Das östlich angrenzende Elbvorland ist als Gastvogellebensraum von nationaler Bedeutung eingestuft. Das östliche weitläufige Grünlandareal des Elbvorlandes wird vom NLWKN als ein Schwerpunkt (Winterhalbjahr 2008/2010) mit Rastvorkommen nordischer Gastvögel dargestellt. Das Rastgebiet liegt ca. 500 m östlich des Projektgebietes. Das südöstliche Plangebiet ist Teil eines national bedeutenden Gastvogellebensraumes. Die Jeetzelniederung ist u. a. für den vom Aussterben bedrohten Mädesüß-Perlmuttfalter und verschiedener für Feuchtgebiete und wechselfeuchte Areale mit höherwüchsiger Vegetation typische bestandsgefährdete Heuschreckenarten von hoher Bedeutung. Insgesamt zeichnet sich das Fließgewässersystem der Elbe und Jeetzel durch ein breites Artenspektrum mit Vorkommen mehrerer Fische und Rundmäuler aus, die in Niedersachsen und bundesweit auf der Roten Liste stehen bzw. gemeinschaftsrechtlich geschützt sind. Als Lebensraum für Fische ist dieser Bereich von hoher Bedeutung. Durch das Vorkommen von Wanderfischen in der Elbe und der Jeetzel sowie der Tatsache, dass auch sogenannte stationäre Fischarten lokale Wanderungen durchführen, sind die Elbe und die Jeetzel als Wanderkorridor für Fische und Rundmäuler von besonderer Bedeutung. Die Jeetzel wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG WRRL als regionale Wanderroute bzw. als wichtiges Laich- und Aufwuchsgewässer für das Flussgebiet der Elbe ausgewiesen (vgl. Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil D) und ist damit von besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung intakter Fischbestände. Für anadrome Wanderfische (Lachs, Meerforelle, Meerneunauge und Flussneunauge), aber insbesondere auch für "regionale" Wanderfische (Barbe, Rapfen, Quappe) besitzt der Flusslauf eine sehr wichtige Funktion. Dem nördlichen Teil des Plangebietes und seinem Umfeld ist eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild beizumessen. Dem südlichen Plangebiet ist eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zuzuordnen. Alle Böden sind grundsätzlich gegenüber Überbauung und Versiegelung empfindlich. Der grundwassergeprägte Gleyboden reagiert gegenüber Entwässerungsmaßnahmen besonders empfindlich. In der rezenten Elbaue sind die Böden gegenüber Wassererosion empfindlich. Die vom Hochwasser der Elbe beeinflussten Böden können hohe Konzentrationen an Schwermetallen und organischen Schadstoffen in den bodennahen Schichten aufweisen. Die Gewässer sind daher als naturfern einzustufen

(siehe Biosphärenreservatsplan Karte Nr. 3b: Wasser und Stoffretention). Die Strukturgüte für den Mündungsbereich der Jeetzel in die Elbe wird gemäß der Strukturgütekarte für das Teileinzugsgebiet Jeetzel (NLWKN, Gewässergütebericht Elbe 2000) als stark veränderter Gewässerabschnitt und als vollständig veränderter Gewässerabschnitt eingestuft. Die Gewässergüte des Mündungsbereichs ist als kritisch belastet (Güteklasse II-III) bewertet. Für die Elbe liegen in dem Gewässergütebericht 2007 zum ersten Mal die Bewertungskriterien der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zugrunde. Es wird für die niedersächsische Mittelelbe in der Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes bzw. Potenzials ein ungünstiger Zustand angegeben. Die Situation der Fischfauna wird als gut bewertet. Die Schwellenwerte der spezifischen Schadstoffe wurden in der Gesamtbetrachtung eingehalten. Das Plangebiet und sein näheres Umfeld zeichnen sich durch sandige Deckschichten aus, die weniger als 5 m Mächtigkeit über dem Hauptgrundwasserstockwerk aufweisen und eine hohe Gefährdung gegenüber Schadstoffeintrag aufweisen, so dass von einem hohen Schutzpotential auszugehen ist.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.2.1 Auswirkung bei Durchführung der Planung

Die Umnutzung der „Schweineweide“, die in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Die zu erwartenden Wirkungen und Wechselwirkungen liegen vor allem in dem Verlust belebten Bodens durch Versiegelung, in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme (Verlust von terrestrischen Biotopen, Flächenversiegelung / Veränderung von Oberflächengewässern / Veränderung der Habitatstruktur und Lebensraumfunktion) und in der Landschaftsüberformung durch Verlust von Grünelementen und Errichtung von siedlungsgeprägten Anlagen.

Das Plangebiet der 48. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Elbtalaue liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“. Teilflächen des nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe“. Des Weiteren liegt das Vorhaben in der Gebietszone A, C und C – siedlungsnahe Elbvorlandbereiche des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ (siehe Abbildung 1).

Der Gebietsteil A umfasst Landschaftsausschnitte mit Siedlungsstrukturen und deren Umgebung sowie sonstige durch menschlichen Einfluss geprägte Bereiche. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Landschaftsausschnitte ist für das Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat sowie für den Verbund der Gebietsteile B und C von besonderer Bedeutung. Es gilt die Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Ergänzung der Schutzbestimmungen für den im Kreisgebiet lie-

genden Gebietsteil A des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ vom 29.09.2005 in Verbindung mit §§ 4 und 5 NElbtBRG. Die Verordnung sieht u. a. den Schutz von Bäumen mit mehr als 130 cm Stammumfang (gemessen in 100 cm über den Erdboden) außerhalb bebauter Ortsteile vor.

Gebietsteil C schließt die besonders schutzwürdigen bzw. pflegebedürftigen Teile des Biosphärenreservates ein. Er erfüllt die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Im Gebietsteil C liegt der Schwerpunkt naturbetonter, von naturnahen Standortverhältnissen geprägter Lebensräume. Viele der als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten oder Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere (§3 (4) NElbtBRG) bedeutsamen Flächen im Gebietsteil C sind kultur- bzw. pflegeabhängig. Andere Lebensräume wie Gewässer- und Feuchtbereiche, Moore oder Wälder sind vorwiegend von natürlicher Eigendynamik geprägt.

Im **Gebietsteil C siedlungsnahe Elbvorlandbereiche** sind einige Verbote der Schutzbestimmungen des Gebietsteils C aufgehoben. Dies betrifft die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen, sofern die besonders geschützten Biotope nicht zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt werden, das uneingeschränkte Betreten des Gebietsteils, das Laufenlassen unangeleinter Hunde sowie das Bootfahren ohne Motorkraft auf Wasserflächen in den siedlungsnahen Elbvorlandbereichen, ganzjährig.

Für das Biosphärenreservatsgebiet „Niedersächsische Elbeniederung“ liegt seit 2010 ein Biospärenreservatsplan mit integriertem Umweltbericht vor.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt (siehe auch Kapitel 4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter).

Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Konfliktpotential
Mensch	Erhöhung der Emissionen durch Lärm	**---**
Tiere/Pflanz.	Verlust von Teillebensräumen in Böden, Sedimentaufwirbelungen durch Ausbaggerungen für die Hafenerweiterung	**..**
Klima/Luft	Veränderung des Kleinklimas durch Freiflächenverlust Erhöhung der Emissionen durch bauliche Anlagen und Verkehr	**---** **---**
Landschaft	Beeinträchtigung durch Naturraum untypische bauliche Anlagen	**..**
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Grundwasserneubildungsrate), Verlust belebten Bodens durch Versiegelung und Bodenbewegung, -verdichtung	**..**
Wasser	Erhöhter Oberflächenwasserabfluss, Veränderung der Gewässermorphologie und -hydrologie	**..**
Kultur-/Sach.	Keine Beeinträchtigungen feststellbar	**---**
Wechsel-	Landwirtschaftliche Flächen werden bebaut, Wechselverhältnis	

wirkungen	Landschaft/Siedlung damit beeinträchtigt	**..**

.. erheblich/ --- nicht erheblich

Bewertung:

Aufgrund der derzeit möglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Großteils des Bodens einerseits und der geringeren Neuversiegelung durch die Reduzierung des SO Hafens sind die Umweltfolgen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Bei der Realisierung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie für andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen, die Landschaft und die Wechselwirkung zwischen Landschaft und bebaute Bereiche erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

5.2.2.2 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans könnte das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt werden. Die Beeinträchtigungen für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten. Ebenso bleiben die Durchlässigkeit des Bodens und die Bedeutung für Tiere und Pflanzenarten sowie das Kleinklima bestehen. Das Grünland im Südosten des Plangebietes könnte als Sondergebiet Hafen genutzt werden.

5.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a (3) BauGB i. V. m. § 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante bauliche Erweiterung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen.

Die Abfallentsorgung, sofern notwendig, erfolgt durch den Träger der Abfallentsorgung über die öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Die Realisierung des Vorhabens ist teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und das Landschaftsbild verbunden, die nicht vermeidbar sind. Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ist gemäß § 1a BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich für die sich aus der Umsetzung der Planung ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft darzulegen.

Durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Extensivierung der ufernahen Zonen) und zum Ausgleich (Schaffung und Entwicklung von feuchtem Grünland, Aufwertung von Fischlebensräumen durch Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der kleinen Nebengewässer der Elbe für die Fischfauna, Aufwertung bzw. Entwicklung aue- bzw. niederungstypischer Grünelemente) der durch die Bebauung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand als Ackerland kompensierbar ist. Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen zu Vermeidungen, zu Verringerungen und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen konkretisiert (siehe auch Kapitel 4.2 Mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter).

5.2.3.1 Schutzgut Mensch

Um die Erholungswirkung der Landschaft auf den Menschen nicht durch unzumutbare Zersiedelungen negativ zu beeinflussen, soll das Sondergebiet Hafen im Südosten des Plangebietes stark reduziert werden. Damit kann der Eingriff verringert werden. Die übrigen Grünflächen werden von baulichen Anlagen frei gehalten.

5.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Versiegelung vom Boden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen auf den derzeit unbebauten Flächen sind durch die Überbauungen unvermeidbar. Durch die Reduzierung des Sondergebietes Hafen kann der Eingriff minimiert werden. Durch die geplante Hafenerweiterung werden Biotope mäßiger Lebensraumbedeutung umgewandelt. Da die elbufernahen Zonen für den Pflanzenartenschutz von besonderer Bedeutung sind, ist jedoch darauf hinzuwirken, dass die übrigen Elbuferflächen nicht übermäßig beansprucht werden. Der schmale, nur fußläufig nutzbare Wiesenweg zur Badestelle ist in seiner Ausprägung zu belassen. Eine Verbreiterung oder ein Ausbau sollte nicht erfolgen.

Als Wanderkorridor sind die Fließgewässerbereiche und der Hafen von hoher Bedeutung. Die Durchlässigkeit der Fließgewässer ist während der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

Ein Ruheplatz des Bibers (Sasse) wird durch die Erweiterung des Hafenbeckens dauerhaft zerstört. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Biberhabitats wird durch die Umnutzung der Fläche nicht ausgegangen, da die Tierart einen größeren Aktionsradius besitzt und Ausweichhabitate im Umfeld zur Verfügung stehen. Durch eine Entwicklung von naturnäheren Uferstaudenfluren entlang der Hafenzufahrt und des Hafenbeckens können für den Biber geeignete Sichtschutz-, Versteck- und Ruheplätze entwickelt werden. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit des Bibers an menschliche Nutzungen ist eine Frequentierung der hafennahen Zonen weiterhin wahrscheinlich.

Eine Beeinträchtigung von Reproduktionsstätten von Brutvogelarten durch den Verlust von Landlebensräumen ist nicht wahrscheinlich, da im Nahbereich des Projektes keine Brutbiotope der Wert gebenden Arten vorkommen.

Allerdings führt die Umwandlung einer Grünlandfläche (0,85 ha) zu einer Reduktion des Nahrungshabitats des Weißstorchs und demnach zu einer Beeinträchtigung eines Funktionsraums der Tierart. Die verbleibenden ca. 20-30 m schmalen Freiflächen im nahen Umfeld des Sportboothafens werden sich zu Uferfluren / Ruderalfluren entwickeln, so dass ein Verlust der gesamten Grünlandfläche als Nahrungshabitat des Weißstorchs wahrscheinlich ist. Der Verlust des Nahrungshabitats ist durch Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung von artenreichem Grünland) ausgleichbar.

Eine Veränderung der Strömungsverhältnisse und der Sedimentation im Hafenbecken und der angrenzenden Fließgewässermündungen kann sich negativ auf die Habitatqualitäten der Fischfauna auswirken. Die Fließgewässer sind jedoch durch wasserbauliche Maßnahmen vorbelastet und weisen derzeit keine hohen Habitatqualitäten auf. Das Vorhaben kann jedoch die Regeneration und Entwicklungsfähigkeit der Fließgewässer einschränken (kumulative Wirkung). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Baggerarbeiten zur Bodenentnahme im Bereich der Hafenerweiterung kann zu Sedimentaufwirbelungen mit erhöhter Wassertrübung führen, deren Sedimentfahnen auch verdriftet werden können. Zudem können Nähr- und Schadstoffe aus den Sedimenten mobilisiert werden. Die Trübung kann zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit führen und hat folglich Einfluss auf die Nahrungssuche und die Wahl der Laichplätze von Fisch- und Rundmaularten. Das Hafenbecken mit Stichkanal sowie der ausgebaute Mündungsbereich der Jeetzel besitzen keine günstigen Habitatstrukturen für die im Gewässersystem der Elbe und Jeetzel vorkommenden Fischarten und Rundmäuler. Insbesondere für deren Laichhabitat und Lebensraum der Larvalentwicklung bietet dieser Bereich keine günstigen Habitatbedingungen. Mit einer Festlegung der Bauzeiten außerhalb der Reproduktionsphasen der Fische (März-Juli) im nach geschalteten Genehmigungsverfahren sind negative Auswirkungen auf Individuen und Entwicklungsstadien der Arten unwahrscheinlich.
Die Böschungen der Hafenerweiterungsfläche werden im Verhältnis 1 : 3 profiliert und weisen eine Breite von 10 m auf. Die Steganlagen halten einen Abstand von 15 m zur Böschungsoberkante ein. Die flachen breiten Uferböschungen begünstigen die Besiedlung der Ufer mit Uferstauden und Röhricht und tragen somit zur Minimierung der Eingriffsfolgen bei.

Auf den externen Ausgleichsflächen kann der Biotopwert erhöht werden, indem das Pflanzenspektrum erweitert wird und damit die Lebensbedingungen für Tiere, insbesondere für Insekten, Vögel, Kleinsäuger und Reptilien, verbessert werden.

5.2.3.3 Schutzgut Luft und Klima

Es ist mit einer Zunahme des Boots- bzw. Kfz-Verkehr zu rechnen. Mit Einhaltung der TA Luft und der wasserrechtlichen Bestimmungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Luftqualität durch Schadstoffe im Umfeld der Verkehrswege bzw. Fahrrouten nicht wahrscheinlich.

5.2.3.4 Schutzgut Landschaft

Auf der Schweineweide wird die grünlanddominierte Auenlandschaft zugunsten von gewässerbezogenen Siedlungselementen (Hafen, Autofähre, ruhende und fahrende Kfz) erheblich reduziert. Die große Erweiterung des Hafens von über 1 ha Fläche sowie der Kfz-Verkehr führt zu einer Überprägung des Landschaftstyps und ist als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Die Beeinträchtigungen sind durch Aufwertungen von Auelandschaften kompensierbar.

5.2.3.5 Schutzgut Boden

Im Gebiet finden nur in geringem Umfang Bodenversiegelungen (ca. 150 m²) durch die Versieglung einer teilversiegelten Zufahrtsstraße zum Fähranleger und den Umbau des Fähranlegers statt. Die Versiegelung von belebtem Boden ist grundsätzlich als erheblich und nachhaltig zu bewerten, da diese gleichbedeutend mit einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ist.

Es kann während der Bauphase zu einer Bodenverdichtung und Störungen der Oberbodenschicht kommen durch die Inanspruchnahme von Arbeitsfeldern und Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Umfeld der Hafenerweiterung. Es sind große Lagerkapazitäten für den abgegrabenen Boden und den Schlamm erforderlich (geschätztes Abgrabungsvolumen: über 35.000 m³), die vor Ort, ohne Inanspruchnahme des C-46 Gebietes, nicht zur Verfügung stehen. Eine Inanspruchnahme von Lagerflächen über das Erweiterungsgelände hinaus kann die sensiblen Uferzonen erheblich beeinträchtigen. Bedeutende Pflanzenlebensräume können betroffen sein. Ein Baustellenkonzept ist im nach geschalteten Planverfahren vorzulegen, in dem im Rahmen der Minimierung die Inanspruchnahme hochwertiger Biotopflächen ausgeschlossen wird.
Durch die Abgrabung können im Boden lagernde Schadstoffe mobilisiert und umgelagert werden. Durch die Lagerung können Schadstoffe konzentriert in die oberste Bodenschicht einsickern. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Handhabung mit kontaminiertem Boden vermeidbar. Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Boden vorab auf Schadstoffe zu untersuchen.

Es ist mit einem Verlust von ca. 12.500 m² Boden mittlerer Wertigkeit zu rechnen. Der Verlust führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Lebens-

raumfunktion, Filter- und Pufferfunktion, Ertragsfunktion / Standort für Kulturpflanzen). Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

5.2.3.6 Schutzgut Wasser

Eine Veränderung der Strömungsverhältnisse und der Sedimentation im Hafenbecken und der angrenzenden Fließgewässermündungen kann sich negativ auf die Habitatqualitäten der Fischfauna auswirken. Die Fließgewässer sind jedoch durch wasserbauliche Maßnahmen vorbelastet und weisen derzeit keine hohen Habitatqualitäten auf. Das Vorhaben kann jedoch die Regeneration und Entwicklungsfähigkeit der Fließgewässer einschränken (kumulative Wirkung). Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen. Es sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Baggerarbeiten zur Bodenentnahme im Bereich der Hafenerweiterung kann zu Sedimentaufwirbelungen mit erhöhter Wassertrübung führen, deren Sedimentfahnen auch verdriftet werden können. Zudem können Nähr- und Schadstoffe aus den Sedimenten mobilisiert werden. Die Trübung kann zu einer Veränderung der Wasserbeschaffenheit führen und hat folglich Einfluss auf die Nahrungssuche und die Wahl der Laichplätze von Fisch- und Rundmaularten. Das Hafenbecken mit Stichkanal sowie der ausgebaute Mündungsbereich der Jeetzel besitzen keine günstigen Habitatstrukturen für die im Gewässersystem der Elbe und Jeetzel vorkommenden Fischarten und Rundmäuler. Insbesondere für deren Laichhabitat und Lebensraum der Larvalentwicklung bietet dieser Bereich keine günstigen Habitatbedingungen. Mit einer Festlegung der Bauzeiten außerhalb der Reproduktionsphasen der Fische (März-Juli) im nach geschalteten Genehmigungsverfahren sind negative Auswirkungen auf Individuen und Entwicklungsstadien der Arten unwahrscheinlich.

Die Böschungen der Hafenerweiterungsfläche werden im Verhältnis 1 : 3 profiliert und weisen eine Breite von 10 m auf. Die Steganlagen halten einen Abstand von 15 m zur Böschungsoberkante ein. Die flachen breiten Uferböschungen begünstigen die Besiedlung der Ufer mit Uferstauden und Röhricht und tragen somit zur Minimierung der Eingriffsfolgen bei.

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Samtgemeinde Elbtalaue hat diese Planungen zum Anlass genommen, den Bereich um die Alte Jeetzel insgesamt bauleitplanerisch zu überarbeiten. Mehrere Konzeptionen für die Erweiterung des Yachthafens wurden diskutiert. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine Erweiterung im südöstlichen Teilgebiet vor. An dieser Stelle wäre jedoch der Hafen nicht mehr in der Nähe der Stadtinsel gelegen, sondern inmitten der freien Landschaft innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Nach dem letzten großen Hochwasser und den daraus resultierenden umfangreichen Hochwasserschutzanlagen wurden diese Überlegungen wieder verworfen.

Im Rahmen der Planungen für den Hochwasserschutz wurde die Erweiterung des Yachthafens in die Schweineweide hinein angedacht. An dieser Stelle befinden sich bereits die Anlegestellen für die Sportboote. Das Gebiet ist nah an der Stadtinsel gelegen, die zu Fuß erreichbar ist. Dieser Bereich wurde daher für die Hafenerweiterung vorgesehen. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete Hafen und Wasserfläche, Hafen, können somit in ihrer bisherigen Nutzung ausgewiesen werden als Fläche für die Landwirtschaft und Überschwemmungsgebiet.

Für den Mehrzweckplatz wurden ebenfalls mehrere Standorte miteinander verglichen. Eine Möglichkeit wäre direkt am Zufluss der Alten Jeetzel in die Elbe. Diese Stelle ist aber mit dem Pkw nicht erreichbar, um für Veranstaltungen entsprechende Anlieferungen vornehmen zu können. Zudem soll der Bereich direkt an der Elbe der Natur und Landschaft vorbehalten bleiben.

Als weiterer Standort wurde der Norden des Plangebietes betrachtet. Diese Stelle liegt aber schon in freier Landschaft, so dass der Mehrzweckplatz eine zusätzliche Störung bewirken würde.

Direkt an der Zufahrt zum Fähranleger ist die Nutzung eines Mehrzweckplatzes am verträglichsten. An dieser Stelle ist die Erreichbarkeit unproblematisch, der Bereich ist durch den Pkw-Verkehr vorbelastet und er liegt in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel. Diese Fläche wurde daher als Standort auserwählt.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine Vorprüfung (Eingangsbeurteilung) der Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG für das Planvorhaben und ein grünordnerischer Beitrag zur Eingriffsregelung erstellt. Die grünordnerischen Untersuchungen wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

Schwierigkeiten ergeben sich generell aufgrund der mangelnden Datenlage. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es keinen Landschaftsrahmenplan, ein Landschaftsplan ist ebenfalls nicht vorhanden. Auf die UVS zu den Hochwasserschutzmaßnahmen für Hitzacker und die Ortschaften an der Jeetzelniederung (Büro Dr. Kaiser, 2005), Kartierung der besonders geschützten Biotope, konnte zurückgegriffen werden.

5.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bezieht sich auf die Überprüfung der Störeinflüsse/Emissionen auf die einzelnen Schutzgüter durch die ge-

planten Nutzungen innerhalb des Plangebietes. Nach Realisierung der Vorhaben ist eine Überprüfung nach 3 Jahren geplant.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hitzacker (Elbe) plant, den Bereich zwischen der Alten Jeetzel und der Elbe, die ‚Schweineweide', zu nutzen. Das touristische Angebot soll mit der Erweiterung des Yachthafens, einem Mehrzweckplatz für besondere Ereignisse wie die Musiktage, dem Sängerfest, dem Schifffahrtsfest und Ähnliches und dem Elbestrand erweitert werden.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist das Gebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Schweineweide liegt innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2528-331) „Elbtalniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht". Teilflächen des nordöstlichen, südöstlichen und südlichen Plangebietes liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (DE 2832-401) „Niedersächsische Mittelelbe". Des Weiteren liegt das Vorhaben in der Gebietszone A, C und C – siedlungsnahe Elbvorlandbereiche des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue".

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt im Südosten des Plangebietes große Bereiche als Sondergebiete Hafen und als Wasserfläche, Hafen, dar. Sie liegen im Biosphärenreservat Elbtalaue und im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und der städtebaulichen Ausrichtung des Sportboothafens in unmittelbarer Nähe zur Stadtinsel soll auf diese dargestellten Hafengebiete verzichtet werden. Die Flächen werden daher entsprechend der derzeitigen Nutzung und in ihrer Funktion als Überschwemmungsflächen als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Erweiterung des Sportboothafens wird entsprechend der Vorgabe des RROP 2004 in nördlicher Richtung vorgenommen. Damit werden kurze Verbindungen zur Stadtinsel hin ermöglicht, was für den Tourismus förderlich ist. Die Fläche des Sportboothafens wird als Wasserfläche, Hafen, in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Die Alte Jeetzel wird entsprechend dem Bestand insgesamt als Wasserfläche dargestellt.

Die Abmessungen der Hafenerweiterung ergeben sich u. a. aus der Größe des Bemessungswasserfahrzeuges für den Sportboothafen. Als mittlere Bootsgröße wurde ein 12 m langes Sportboot angesetzt, das senkrecht zwischen den festgemachten Booten mindestens die 2-fache Bootslänge an freier Wasserfläche für das sichere Navigieren im Hafenbecken benötigt. Zur Reduzierung der Kollisionsgefahr beim An- und Ablegen wurde ein entsprechender Sicherheitszuschlag berücksichtigt, damit auch Boote mit einer Länge über 12,00 m den Sportboothafen Hitzacker problemlos nutzen können.

Die bestehende Hafenzufahrt bleibt in der Lage unverändert. Auf der westlichen Uferböschung der Hafenzufahrt wird zur Erleichterung der Unterhaltung eine Zwischenberme angelegt. Für die Unterhaltung des Mündungsbereiches der Hafenzufahrt in die Elbe wird von der Hafen Hitzacker (Elbe) GmbH angestrebt, die Fahrrinne der Bundeswasserstraße Elbe am linken Ufer um ca. 200 m bis oberhalb der Hafenzufahrt zu verlängern und am rechten Ufer dementsprechend zu kürzen. Dies könnte im Rahmen der durch das Wasser- und Schifffahrtsamt laufend vorgenommenen Arbeiten (ständiges Baggern der Fahrrinne) erfolgen.

Die bestehende Slipanlage und kleinere Einrichtungen für den Sportboothafen werden als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. An dieser Stelle sollen Einrichtungen ermöglicht werden, die für den Sportboothafen notwendig sind. Dieses Gebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sind daher zu beachten, besonders der § 78 „Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“. Nach Absatz 1 Nummer 1 dürfen in Überschwemmungsgebieten keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Für die Einrichtungen des Sportboothafens kann daher ein Sondergebiet Hafen in der 48. Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden. Die Erschließung des SO Hafen erfolgt über eine Anbindung an die südlich dargestellte überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße, die wiederum in die Elbuferstraße einmündet.

Mit der geplanten Erweiterung des Sportboothafens ist die weitere Nutzung des Hafengeländes an der Marschtorstraße einschließlich der Slipanlage vorgesehen. Die baufälligen Stege werden durch eine neue Aluminiumschwimmsteganlage mit Auslegerfingern für das sichere Anlegen und Festmachen der Boote ersetzt. Auf der neuen Steganlage stehen für alle Liegeplätze Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung ist mit einer mobilen Fäkalienabsauganlage möglich, die installiert wird. Der neue Sportboothafen wird für ganzjährigen Betrieb ausgelegt, so dass Bootsliegeplätze auch im Winter genutzt werden können. Mit der Erweiterung des Sportboothafens erfolgt die Errichtung einer Bootslagerhalle in Hitzacker (Elbe), OT Meudelfitz.

In Hitzacker (Elbe) sind rund um die Stadtinsel umfangreiche Anlagen für den Hochwasserschutz erstellt worden. Neben dem Sielbauwerk und der Pumpstation ist um die Stadtinsel herum eine Schutzmauer entstanden, die bei Hochwasser die Stadtinsel vor Überschwemmungen schützen soll. Diese Anlagen werden in der 48. Flächennutzungsplanänderung in die Flächen für den Hochwasserschutz einbezogen. Die bestehenden Wasserflächen werden entsprechend ausgewiesen.

Der Bereich zwischen der Elbe und der Alten Jeetzel wird als Grünfläche dargestellt. Das Ziel ist, in diesem Flussbereich Gebiete entwickeln zu lassen, in denen die typischen Gewächse von Flussufern wachsen. Der größte Teil dieser Grünfläche wird daher mit der Zweckbestimmung Flussuferflur ausgewiesen.

Der Bereich an der Elbe, der derzeit mit Sandflächen ausgestattet ist, wird als Elbestrand dargestellt. Hier sollen Besucher die typischen Strandflächen entlang der Elbe erleben können.

An der Zufahrtsstraße zur Fähre wird in östlicher Richtung die Zweckbestimmung Mehrzweckplatz ausgewiesen. Auf diesem Platz sollen künftig zu besonderen Ereignissen Veranstaltungen stattfinden, wie etwa Konzerte im Rahmen der Musiktage, das Sängerfest, das Schifffahrtsfest, der Elbekirchentag, Theater-Aufführungen oder Ähnliches. Der Platz bleibt in seinem derzeitigen Zustand, es werden keine festen Bauten errichtet. Die Anzahl der Veranstaltungen beträgt weniger als 10 / Jahr. Aufgrund dieser Einschränkungen ist von einer Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen und den Erhaltungszielen der Schutzgebiete auszugehen.

Im Südosten des SO Hafens und im Südwesten des Plangebietes befinden sich ökologisch hochwertige Biotope mit Sümpfen, Nasswäldern, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereichen und Flussufer. Diese Bereiche werden als Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, ausgewiesen, um die Biotope auch in Zukunft zu erhalten.

Südwestlich des Sondergebietes Hafen bestehen zwei Gartenanlagen, die auch in Zukunft entsprechend genutzt werden sollen. Diese Flächen werden daher als Grünflächen, Gartenanlage, ausgewiesen. Die Gartenanlagen wurden als Ersatzflächen zur Verfügung gestellt, da im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen andere Gartenflächen beansprucht wurden. Sie sollen daher auch in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden. Die bisher festgelegten Kompensationsmaßnahmen auf einem Teilstück der Gartenanlagen sollen verlegt werden. Ein Änderungsverfahren zur Planfeststellung wird begonnen.

Alle geplanten und bestehenden Nutzungen sind abhängig von dem Wasserstand. Der größte Teil des Plangebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Bei Hochwasser können Teile der Flächen überschwemmt werden. Die Nutzungen sind daher in diesem Zeitraum nur eingeschränkt möglich.

Die Elbufer- und die Marschtorstraße werden entsprechend ihrer Funktion als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die Zufahrt zum Fähranleger wird künftig ebenfalls eine überörtliche Bedeutung haben, da geplant ist, einen Ausbau von einer reinen Personenfähre zu einer Kfz-Fähre vorzunehmen. Die Zufahrtsstraße wird daher als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt 8,46 ha als Sondergebiet Hafen und 5,035 ha als Wasserfläche, Hafen, dar. Die Flächennutzungsplanänderung hebt diese Darstellung im südlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes auf und stellt den 84,375 ha großen Bereich entsprechend der Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Eine 19,075 ha große Teilfläche, die ökologisch hochwertige

Biotope der Sümpfe, Nasswälder, Feuchtgebüsch, Verlandungsbereiche und Flussufer aufweist, wird als Grünfläche, Biotop für wildlebende Tiere und Pflanzen, ausgewiesen. Die Aufhebung wirkt sich positiv auf Natur und Landschaft aus, da dieser Bereich von sehr hoher ökologischer Bedeutung insbesondere für den Biotop- und Tierartenschutz und für Natura 2000 ist. Durch die Aufhebung werden naturschutzrechtliche Konflikte vermieden. Die Änderung führt zu keinen Eingriffen in Natur und Landschaft, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Etwa 0,3375 ha Sondergebiet Hafen und 2,05 ha Wasserfläche Hafen des bestehenden Flächennutzungsplans werden entsprechend der derzeit realen Nutzung übernommen. 0,2025 ha werden entsprechend der jetzigen Nutzung als Gartenanlage dargestellt. Zusätzliche Eingriffe werden auf diesen Flächen ebenfalls nicht vorgenommen.

Die Umnutzung der „Schweineweide“, die in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Im Rahmen der 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine konkreten Kompensationsmaßnahmen dargestellt. In den nach geschalteten Verfahren sind entsprechend den beeinträchtigten Funktionen der Naturgüter adäquate Maßnahmen zu entwickeln, die zu einer Neuanlage / Aufwertung funktionsgleicher bzw. ähnlicher Lebensräume führt. Relevant ist in diesem Sinne die Schaffung und Entwicklung von feuchtem Grünland sowie die Aufwertung von Fischlebensräumen durch Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der kleinen Nebengewässer der Elbe für die Fischfauna. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Aufwertung bzw. Entwicklung aue- bzw. niederungstypischer Grünelemente zu kompensieren.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung vorbereitet werden, sind die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Bauten und Anlagen, Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die Versiegelung und die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Veränderungen der Gewässermorphologie und -hydrologie. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden bewertet, woraus sich Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffs ableiten lassen. Sie sind in dieser Begründung nachvollziehbar aufgeführt. Wesentlich für die bestehenden nachbarschaftlichen Nutzungen ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Werte, damit ein verträgliches Miteinander gewährleistet werden kann. Auch die Darstellung von Grünflächen und die Reduzierung des Sondergebietes Hafen können die Umweltbeeinträchtigungen mindern. Sie haben den Zweck, das Plangebiet in die Struktur der Umgebung einzufügen. Gleichzeitig wird ein neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Auf den verbleibenden Freiflächen innerhalb des Sondergebietes und innerhalb der Grünflächen kann das Oberflächenwasser weiterhin versickern.

In den nach geschalteten Verfahren sind detailliertere Untersuchungen zu den Schutzgütern mit den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Darstellungen in der 48. Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Dannenberg (Elbe), Juni 2012

Samtgemeindebürgermeister

ANLAGE